Neueste Staatskunde von Deutschland

aus authentischen Quellen

Erste Abtheilung.

3tes Stück.

Baiern

Frankfurt und Leipzig.
bey Fridrich August Hartmann, 1784.

I.

Kurze Geschichte des Kurfürstlichen geistlichen Raths von seiner Errichtung bis auf unsere Zeiten.

§. 1.

Als im XVIten Jahrhundert bey den Religionserneuerungen die baierische Bischöfe iu Verrichtung ihres obersten Hirtenamts sehr nachläßig waren, gab Pabst Leo X. auf Vorstellung der Herzoge Wilhelm

und Ludwig den baierischen Aebten zu Nieder Altaich, Aldersbach, Tegernsee, Fürstenfeld und Polling die Gewalt, diese Nachläßigkeit zu ersetzen; die Klöster ohne Anfrage an die Bischöfe zu visitiren; die Sitten der Geistlichen zu verbessern, und jede zu Erhaltung der katholischen Religion nöthige Vorkehrung zu treffen. Die Bulle hierüber wurde von Leonis Nachfolger Adrian VI. im Jahre 1522. ausgefertigt, in dem darauf folgenden Jahre bestättigt, von Pabst Clemens VII. aber im J. 1526. nochmal und zwar auf ewige Zeiten mit einer noch weiter ausgedehnten Vollmacht verliehen.

§. 2.

Unterdessen gab sich der päbstliche Nuntius in Deutchland, Campeius, auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahr 1528 alle Mühe, das mit Bewilligung und Einverständniß der baierischen Herzoge und einiger Bischöfe zu Regensburg verfaßte Reformationsdekret durchzusetzen, in welchem Art. XV. und XVI. bedungen war, daß die Fürsten besondere Commissarien in ihren Landen aufstellen sollten, welche die Uibertreter

dieser Reformation, sie seyen geistlichen der weltlichen Standes, zu bestrafen hätten.

„ und dies ist der Grund des hienach entstandenen und noch itzt subsistirenden kurbaierischen geistlichen Rathes.

§. 3.

Diese Landesherrliche Commission, so im erstangeführten Reformationsdekret bedungen war, bestund anfangs in Baiern aus dem Grafen von Schwarzenberg, dem Leonhard und Johann Eck, dem Kanzler Augustin von Lösch, und einigen Geistlichen.

§. 4.

Im Jahre 1556 wurde diese in geistlichen Sachen errichtete Commißion vom Herzog Albrecht zu einem besondern Dikasterium, unter dem Namen eines Religionrathes, erhoben; wobey Wilhelm von Lösch als Präsident, Wigeläus Hund aber, Georg von Gumpenberg, Doktor Seld und Perbinger als Räthe ernennet worden.

§. 5.

Es wurde zwar dies neue Dikasterium im Jahr 1559. aus verschiedenen Ursachen, in die vorige Landesherrliche Commißion verwandelt; nachdem aber der Nutzen eines eigenen Religionrathes so merklich in die Augen fiel, wurde Albrecht V. im Jahr 1570 abermal bewogen, ein eigenes Dikasterium, unter dem Namen eines **Religion- und geistlichen Lehenraths** zu errichten; wobey als Präsident Otto Graf von Schwarzenberg mit neun andern, meistens weltlichen, Räthen aufgestellt wurde.

§. 6.

Im Jahre 1573. wurde eine weitere Instruktion verfaßt, wie es hinfür mit dem **geistlichen Rathe** sollte gehalten werden. Und hier kömmt dieser Name **geistlicher Rath** zum erstenmal vor. In diese Instruktion musten die Räthe, so geistlich waren, besonders angeloben, daß sie, nach dem **löblichen Herkommen und Gebrauch des Fürstenthums Baiern**, rathen wollen. Auch wurden in dieser Instruktion

dem geistlichen Rathe die Erhaltung der Religion, Visitirung der Klöster und Pfarren, die Wahl und Beståttigung der Prälaten, Examinirung der Priester, Besorgung der Schulen und milden Stiftungen, Verwaltung der vacant gewordenen Klöster, und endlich alles dasjenige übertragen, was nur immer mit den Kirchensachen einige Verknüpfung hätte.

§. 7.

Es ist leicht zu erachten, daß eine solche Einrichtung den baierischen Bischöfen, welchen unter der Hand Rom selbst aus seinen Ursachen beistund, nicht angenehm war, theils weil ihr zeitliches Interesse darunter obwaltete, theils auch weil sie die Worte *spiritualia* und *ecclesiastica* nicht unterscheiden konnten oder wollten.

Die Beschwerden, so die Bischöfe darüber führten, gaben zu jenen beruffenen baierischen Konkordaten Anlas, die nach und nach zwischen den baierischen Landesherren und den Bischöfen errichtet worden.

§. 8.

§. 8.

Da aber die Herzoge auf der Erhaltung des geistlichen Rathes, wegen des so sichtbar verschaften ungemeinen Nutzens, so standhaft bestunden, doch auch dem römischen Hofe einige Bereitwilligkeit erweisen wollten; erfolgte im Jahr 1583. eine ganz neue Einrichtung des geistlichen Raths: jedoch nur in Rucksicht des *Personale*, gemäs welcher der Rath sowohl aus Theologen als Rechtsgelehrten und andern weltlichen Räthen bestehen sollte. Unter den erstern waren Doktor **Lautherius**, Probst bei unser Frauen in München; der Dechant Sebastian **Franzius**, und Doktor **Welser**, Kanonikus daselbst. Nachdem auch Maximilian I. im Jahr 1608. verordnete, daß hinführo der Probst zu unser Frauen allezeit das Präsidium, der Dechant hingegen das Direktorium führen sollten; so blieb es bey dieser Bestellung des Personale bis auf das Jahr 1768.

§. 9.

Hiedurch geschah es aber, daß die Landesherrlichen Rechte circa sacra, nicht minder die

höch=

höchsten Schutz- und Patronatrechte ziemlich vernachläßiget, auch den Ordinariaten manche Eingriffe gestattet, oder doch nachgesehen worden; weil die Geistlichen, so in diesem Collegio das Präsidium und die Oberhand hatten, entweder selbst damit verstanden waren, oder auch durch die ultramontanistische Grundsätze, so sie in Schulen eingesogen hatten, dazu verleitet wurden.

§. 10.

Diesen eingeschlichenen Misbräuchen abzuhelfen, auch das kurfürstliche geistliche Rathskollegium auf das alte ursprüngliche Ansehen zurück zu bringen, verordnete Maximilian III. im J. 1768. eine ganz andere Einrichtung. Der Conferenzminister, Graf von **Baumgarten**, wurde als Präsident, Peter von **Osterwald** als erster Direktor, und der Dechant bei unser Frauen als zweyter aufgestellt; der Rath bestund theils aus weltlichen, theils aus geistlichen, jedoch dergestalt, daß allezeit die Zahl der weltlichen Räthe jene der geistlichen um 1 übersteigen sollte. Der Präsident hatte in wichtigen Fällen in intimo selbst die Proposition, und wenn die Acta weit-

läuftiger waren, mußte auch der Proponent in causa dabei erscheinen.

Durch diese Einrichtung bekamen die geistlichen Rathsgeschäfte ein neues Leben, die landesherrlichen Rechte circa Sacra wurden standhaft behauptet, und die Eingriffe der Ordinariate gehemmet.

§. 11.

Uibrigens hat der geistliche Rath theils mit den Bischöfen, die zugleich Reichsfürsten sind, theils mit ansehnlichen geistlichen Landesständen, die sehr begütert sind, wie überhaupt mit allen kurfürstlichen Dikasterien und Collegien mit Ausnahme des kurfürstlichen Revisorii zu thun (*). Es

(*) In wiefern die anderen kurfürstlichen Dikasterien mit dem geistlichen Rathe gemeinschaftlich zu Werk zu gehen haben, läßt sich entnehmen aus der gedrukten Sammlung der neuesten Instruktionen für die kurpfalzbaierischen Dikasterien in Baiern, herausgegeben von Hrn. Hofrath Moshamer. Ulm 1783.

Es hat eine eigne Instruction (**) und Rathsordnung, auch eignes Sigill; giebt den Regierungen und Rentämtern Befehle; correspondirt per Signaturas mit dem kurfürstlichen Hofrathe und andern Collegien; mit den Ordinariaten aber durch die Courtoisie: **Herren und Freunde**, außer Augsburg und Regensburg, denen es Befehle ertheilt.

§. 12.

Es hat auch dieser Rath einen zweyfachen Endzweck. Er hat nämlich

1. die landesherrlichen Gerechtsame circa Sacra zu verwahren, und in dieser Rucksicht stellt selber den Fiscum ecclesiasticum vor, und ist eigentlich ein *Collegium fiscale.*

2. Hat dieses Collegium die gehörigen Maaßregeln zu nehmen, daß sämmtliche Gefälle und Einkünfte aller im Lande befindlichen Kirchen und Causarum piarum ordentlich ver-

(*) Siehe die eben angeführte Sammlung S. 101. bis 266.

verwaltet und gut angewendet werden; und in dieser Absicht macht der geistliche Rath ein Collegium ökonomikum aus; jedoch dergestalt, daß die Kirchengefälle keine Finanz-oder Cameralgefälle sind; sondern dem Landesfürsten als obersten Schutzherrn aller piarum Causarum kommt hierüber blos die Oberaufsicht und eine, durch die Wesenheit der Sachen begränzte Gewalt zu, die Verwendung der Kircheneinkünfte zu bestimmen.

II.

II.

Gegenstände des kurfürstlichen geistlichen Raths.

Die Gegenstände dieses Collegii sind so wichtig und von einem so grossen Umfange, daß sie hier blos überhaupt nach Verschiedenheit der höchsten landesherrlichen Rechte *circa Sacra* und *in personas ecclesiasticas* auch *Bona* und *Beneficia ecclesiastica* können vorgetragen werden.

§. 1.

Da jeder Landesherr verbunden ist, zu verhindern, daß die im Staate eingeführte Religion oder der Staat selbst, unter dem Vorwande der Religion, keinen Schaden leide, auf welches Principium sich die Landesherrlichen Rechte circa Sacra gründen; so hat der geistliche Rath, dem die Handhabung und Vertheidigung dieser höchsten Gerechtsame aufgetragen worden

a.

A. gehörige Vorstellung zu machen, wenn die Bischöfe in Aufrechthaltung der katholischen Religion oder der Kirchendisciplin saumselig sind, damit der Landesherr werktätige Mittel vorkehre, die Misbräuche abzustellen, und alles in die rechten Weege einzuleiten; welches eben zu Errichtung des geistlichen Raths im XVIten Jahrh. Gelegenheit gegeben hat.

B. zu verhindern, daß die geistlichen Obern die ihnen, theils durch die Natur ihres Spiritual-Richteramts schon angewiesene, und theils durch Privilegien, oder sogenannte Concordaten noch weiters überlassene Gewalt nicht überschreiten. Hieher gehört

C. Das landesherrliche *Placet* bei allen geistlichen Verordnungen und Edikten, damit nichts wider die Wohlfart und Einrichtung des Staates verordnet werde. (1)

§. 2.

Ferners liegt dem geistlichen Rathe die Handhabung und Vertheidigung der höchsten landesherrlichen Rechte in Personas ecclesiasticas

ob,

ob, (2) weil alle Geistliche wahre Unterthanen und blos in Ministerio spirituali Diener der Kirche sind. Aus diesem Grunde kommen hier

a. Die Decimation als ein schuldiger Beitrag zur allgemeinen Nothdurft.
b. Die Amortisationsgeseze, damit nicht zu viele Güter zum Nachtheil des Staates ad manus mortuas kommen (3)
c. Die Verhandlung der geistlichen Testamente und Erbschaften. (4)
d. Die Bestimmung und Auszeigung der Congrua. (5)
e. Der Recursus ad Principem, wenn ein Geistlicher in foro privilegiato contra Juris ordinem behandelt wird, weil der Landesherr sowohl aus natürlichen als göttlichen Rechten schuldig ist, seine unterdruckten Unterthanen zn schüzen. (6)
f. Die Frage, ob der Landsherr das Forum privilegiatum nach Befund der Zeit und Umstände modifiziren, einschränken oder gar aufheben solle. (7)
g. Die Asyla, deren Bestimmung, Einschränkung, Aufhebung. (8)

h. Der

h. Der der Geistlichkeit zu ertheilende Consens, ob und wie viel dieselbe an subsidiis charitativis, Portione canonica oder seminaristica &c, an die Ordinariate abtragen solle. (9)

i. Die Behauptung des Juris installandi, obserandi, reserandi &c. bey allen Pfarreien und Benefizien, wenn nicht das Gegentheil durch eine ausdrückliche landsherrliche Concession oder unvordenkliche Verjährung kann erwiesen werden. (10)

§. 3.

Da auch für den Landesherrn die Præsumption stehet, daß er alle Klöster, Pfarreien und Benefizien gestiftet, oder vermehrt, oder daß ihm das hierauf haftende Patronat von seinen Ständen und Unterthanen heimgefallen ist, wenn nicht das Gegentheil zureichend kann erwiesen werden, oder ein anderes durch Pacta und Conventiones ausgemacht worden: so hat der geistliche Rath zu Erhaltung der landesherrlichen **Patronate** zu besorgen, (11)

a Daß

a. Daß man sich, wann zwischen dem Landesherrn und Ordinariaten ein Zweifel oder Streitigkeit über ein Präsentationsrecht obwaltet, nach dem Dekret von Maximilian I. im Jahr 1608. in die Possession setze, und darinn erhalte (1) daß man

b. demjenigen die Temporalia einraume, dem der Landesherr ein Beneficium lite pendente verleiht. (2) daß

c. die landesherrliche Beamte, um alle von den Ordinariaten, bei Verleihung der geistlichen Pfründen gespielte Gefährden zu verhindern, die Vakatur jedes Beneficii sive per obitum sive per abitum vel resignationem einberichten; (3) daß man

d. Bedacht nehme, daß alle strittige Patronate nicht bei den Consistorien, sondern bei dem Foro civili angebracht und ausgemacht werden. Hieher gehört auch

e. die Begutachtung auf landesherrliche geistliche Pfründen.

f. Die Verleihung des Tituli Mensæ an diejenigen so die gehörige Eigenschaft haben. (4)

§. 4.

Aus eben diesem Grunde fließt auch das landesherrliche Advokatierecht über alle geistliche Pfründen und milde Stiftungen, unter was sie immer für einem Namen kommen, deren Verwaltung gleichfalls dem geistlichen Rathe zusteht, als: (12)

A. Die Oberaufsicht über alle Güter und Renten der Kirchen, Stiftungen und Klöster mittels jährlicher Aufnahme und Revision ihrer Rechnungen, Einsicht in ihre Haushaltung. 2c.

B. Herstellung der Sicherheit auf auszuleihende Kirchengelder. (13.)

C. Vertheidigung ihrer angefochtenen Gerechtsame.

D. abzugebende Erinnerungen bei allen ihren Prozessen, ehe bei einer Instanz das Urtheil gefällt wird und zwar sub pœna nullitatis &c.

und da der Fond von allen milden Stiftungen in den Landen zu Baiern nicht nur etliche, sondern

sehr

sehr viele Millionen beträgt; wie dann blos nach dem von der Geistlichkeit selbst angegebenen Decimationsfuß das über Abzug aller Ausgaben überbleibende Kapital zu 4 pro Cento eine Summa von = 4 811100. fl. auswirft; so ist wegen Wichtigkeit und Größe dieses ökonomischen Gegenstandes, eine besondere Kirchendeputation aus dem geistlichen Rathsgremio errichtet worden, der die Verwaltung der höchsten landesherrlichen Advokatie bei allen geistlichen Pfründen, milden Stiftungen, und causis piis zustehet, unter was sie immer für einem Namen kommen. (*)

§. 5.

Endlich stehet dem geistlichen Rath die Ausübung der landesherrlichen Obergewalt in Politia ecclesiastica (14) und zwar aus folgendem Grundsatz zu. Was in der Religion Institutionis divinæ ist, bleibt unveränderlich, und der Landsherr hat darüber nichts zu befehlen, über alles

(*) Diese besondere Deputation ward im Jahre 1779. wieder aufgehoben, und sind die dahin gehörige Sachen ad plenum zu bringen und nach dem Turnus zu vertheilen befohlen worden.

übrige aber, was der Religion nur zufällig ist, und von Menschensatzungen verordnet worden, hat der Landsherr Einsicht zu nehmen, ob und wie weit diese zufällige Dinge der Wohlfahrt des Staates zuträglich seyen oder nicht.

Nach diesem Grundsatz gehört ad Politiam ecclesiasticam unter landesherrlicher Obergewalt:

A. Das was zur Zierde und Ansehen des äusserlichen Gottesdienstes gehört, als Kirchengebände und Zierden; Feyertage, deren Anzahl und Bestimmung.

B. Errichtung und Bestättigung der milden Stiftungen, Bruderschaften und Congregationen.

C. Stohlordnung und Leichengepränge; damit sie nicht zum Schaden des Publikums übertrieben werden.

D. Die Verfassung und Einrichtung der Klöster; die Zahl der Religiosen; das zur Ablegung der Gelübde erforderliche Alter; das Recht ihre Regeln einzusehen und zu prüfen; ihr nexus mit Ausländern (*); ihre Reisen ausser Landes; die Visitationen frem-

der

der Obern; die landesherrliche Visitationen auch in Klausuren; ihre Studien ꝛc.

E. Erziehung und Unterricht des Clerus, Seminarien und Kosthäuser

F. Das Schulwesen im ganzen Lande ꝛc. weil alle diese Gegenstände mit der Wohlfahrt des Staates in der genauesten Verhältnis und Verbindung stehen und also nicht willkührlich sind, noch so platterdings der Geistlichkeit überlassen werden können, die für die Wohlfahrt des Staates nicht zu sorgen hat, und gemeiniglich auch nicht dafür sorgt. (4)

§. 6.

Daß alle diese Gerechtsame bisher vom geistlichen Rathe ausgeübt worden, geben unzählige Beispiele, so in den geistlichen Raths-Protocollis aufgezeichnet sind, auch selbst die häufigen und bei jedem Gegenstande einschlagende Generalien, Verordnungen, Dekrete und Resolutionen, die zum Theil in den Anmerk. ad cod. civ. hauptsächlich aber in der geistlichen Raths Registratur sowohl, als in dem schätzbaren Index des geheimen Rathes von Lori zu finden sind.

 Bei-

(*) Mandat von 1769. puncto separationis innländischer Klöster von ausländischen Provinzen.

Beilage.

(1) Das landesherrliche *Placet*.

Geistl. Raths Instruktion v. 1779. §. 4. bezieht sich auf vorgängige g. R. Instruktion, und besonders auf ein am 3. Ap. 1770 erlassenes Dekret „ daß man — geistliche Verordnun„gen und Gesätze gleich andren katholischen „Staaten, ohne vorausgehend landesherrlicher „Einsicht und Begnehmigung ad effectum nicht „mehr bringen lassen werde. — hat der geist„liche Rath — standhaft hierauf zu halten — „kein Ordinariatspatent affigiren zu lassen, „welches nicht vor der Promulgation ein„gesandt, der geistliche Rath darüber for„dersamst deliberiret, und ex intimo Resolu„tion erholt hat. Es wäre dann daß sich also„bald ergebe, daß solches nicht offenbar und „wesentlich in die landesherrliche Hoheitsrechte „eingreife; welchenfalls die Verkündigung oder „Anheftung nicht zu erschweren, oder zu behin„dern; so folgends das Jus cavendi eben nicht „zu streng gepflogen werden solle, sondern alsdann „unverfänglich jedoch, nachgesehen werden mag.

(2.) Re-

(2.) Rechte *in Personas ecclesiasticas.*

G. R: Instr. §. 16. „ Im Grunde sind die „ Geistlichen nicht minder als die Layen Unter„ thanen des Staats. Ihr Amt, welches sie „ dem Ministerio divino wiedmet, zerreißt ih„ ren Verband mit der bürgerlichen Societät „ nicht; sondern knüpft ihn nur desto enger. Der „ Fürst stellt in Ansehen ihrer von einer Seite den „ Landesherren, und von der andern den Schutz„ und Schirmherrn vor. In jeder Art von bei„ den ist er ihnen Schutz schuldig: hier als Un„ terthan des Staats, dort als Diener der Kir„ che qua Custos & vindex Canonum. Die „ Gewalt oder das Unrecht, so man ihnen an„ thut, mag nun herkommen woher es wolle; „ das Schutzrecht hat allemal dagegen statt. „ „ Ibid. §. 14. haben sich die vorigen Herzogen „ in Rucksicht geistlicher Personen und Güter ver„ mög ihres Landes = und Schutzgewalts nicht „ minder ansehnlicher Gerechtsamen von jeher „ allzeit ermächtigt. „ Ibid. §. 15. In Hand„ lungen, wo es sich weder um pur geistliche „ Sachen, noch um pur weltliche Jura realia, „ vel mobilia, sondern um blos bürgerliche Per„ sonaldinge z. B. Personalkontrakte ꝛc. handelt,

„ oder wo der Zweifel, wie bei geistlichen Ze-
„ henden nicht auf dem Statu possessionis, son-
„ dern auf dem Titulo Beneficii selbst be-
„ ruhet, oder wo ohne Bezug auf Jura familiæ
„ successionis vel status das Patronatrecht selbst
„ zum Streit kömmt, oder wo es nur um ge-
„ ringe Civilverbrechen, deren Geldstrafen laut
„ Concordaten von den Bischöfen ad pios usus
„ im Land ohnehin einzusenden sind, zu thun ist.
„ Alle diese Sachen sind zwar ebenfalls unter
„ die Sphäre der geistlichen Gerichtbarkeit, nicht
„ aber Jure ordinario & proprio, sondern blos
„ Jure privilegiato und aus Gnade der Landes-
„ fürsten gehörig. „

(3) *Amortization.*

G. Raths Instr. im §. 34. wird sich wegen Erlangung unbeweglicher Güter ad manus mortuas auf ein Mandat vom 30 December 1701. abbezogen.

(4) **Testamente der Geistlichen.**

„ G. R. Instr. §. 17. laut Concordaten sollen
„ Testamenta Clericorum, jedoch ohne irgend-
„ wo ausgedruckter Nullitate Actus, wenn es

„ un-

„ unterblieb, ab ordinario confirmirt, in bei„ der Obrigkeiten, und zwar wenn das Testa„ ment bey der geistlichen Stelle hinterlegt wird, „ von dem bischöflichen Deputato, sonst aber „ nach laut der Landsrechte publiciret, hinnach „ von den Testamentariis in foro sitæ here„ ditatis exequirt; in casu ab Intestato aber „ die Erbschaft cumulative obsignirt und in„ ventirt, auch die Schulden ohne Zeitverlust „ cumulative bezahlt werden sollen. Hierinn „ wird der geistliche Rath genau und buchstab„ lich auf die Concordata angewiesen.

(5) *Congrua.*

G. R. Instr. noviss. §. 19. „ hat der geist„ liche Rath darauf zu sehen, daß der Genuß „ von beneficial und andern Gütern und Ein„ künften, welche die Geistliche Jure & titulo „ Beneficii geniessen, jene dotem congruam „ erreiche, wovon die Priester nicht nur ehrlich „ leben, sondern auch sarta tecta, paramenta „ und andere Zugehöre bestreiten können. Wenn „ nun puncto sufficientis congruæ, die man „ hier zu Land auf 300. fl. gesetzt hat, Streit „ oder Zweifel vorfällt: so hat die weltliche Ge-

„ richtbarkeit hierinn aus vielen vorhandenen
„ vorherigen Præjudiciis statt.

(6) *Recursus ad Principem.*

„ Instr. noviss. §. 16. „ Man verfährt hie-
„ rinn niemals Entscheidungs- sondern nur blos
„ Manutenenzweise: der Landesherr wird nicht
„ als Richter von der Sache aufgefodert; son-
„ dern nur blos um Schutz und Beistand gegen
„ Gewalt imploriret, den man den geistlichen
„ Recurrenten non servato Juris ordine &
„ via facti anthun will. Der geistliche Rath
„ hat jedoch in derlei Rekurssachen niemal ei-
„ genmächtig zu handeln; sondern den Fall alle-
„ mal an Se. kurfürstl. Durchl. selbst gelangen
„ zu lassen; bei Instruirung desselben aber vor-
„ züglich darauf anzutragen, daß man eher
„ keinen Rekurs annehme, bis nicht vorher
„ von dem Rekurrenten die angebliche violen-
„ tia & non servatus Juris ordo beglaubiget
„ werde; weil gar oft geschieht, daß muthwilli-
„ ge und nichtswürdige Geistliche den Rekurs oft
„ nur dazu misbrauchen, damit sie hier unter
„ dem Schutze des geistlichen Ansehen, der lan-
„ desherrlichen; dort aber durch den Arm der welt-

li-

„ lichen Macht, der geistlichen desto freyer un„ gehorsam seyn können.

(7) *Forum privilegiatum — modification —* Aufhebung.

wird zwar in §. 15. oft angeführter Instr. anerkannt aber hinzugefügt „ so lang und viel als die„ ses ursprünglich blos weitliche forum privile„ giatum nach den Gesätzen des Landes exer„ cirt wird, auch dem gemeinen Wesen Nutzen „ und nicht Schaden bringt, oder sonst keine „ Ausnahme leidet.

(8) Asyla.

§. 20. cit. L. Die hieher gehörige merkwürdige Stelle siehe unten bei den Beschwerden des Status sæcularis §. 12.

(9) *Subsidia charitativa — Portio canonica, seminaristica.* davon siehe unten Beschwerden des Status sæcularis contra ecclesiast. §. §. 17. & 15. und Anmerk.

(10) *Jus installandi, obserandi, reserandi.*

Instr. nov. §. 11. Alle präbendirte Geistliche des

„ Lan-

„ Landes, selbst die Vicarii nicht ausgenom-
„ men, wenn sie einmal auf die erlangte Pfarr,
„ oder andere Pfründe ab Episcopo ordinario
„ legaliter investirt, auch der Investiturbrief
„ beim geistlichen Rathe übergeben worden ist,
„ sind selbst Conkordatenmäßig verbunden, bei
„ dem geistlichen Rathe innerhalb vier Wochen
„ die Possessions-Befehle zu erheben, und sich
„ hinnach von jenem Gerichte, worunter der
„ Pfarrhof liegt, in die Temporaladministration
„ landesherrlich bei wirklicher Temporalsperre
„ einsetzen zu lassen.„ Nach eben diesem §. sollen aber dabei keine Possessionsbriefe so wenig wie bei den ordinariis Investiturstaxen, und ausser dem gewöhnlich Taxordnungmäsigen Deputat beim Pfleggericht, die sonst bei derlei Vorfällen üblich gewesenen kostbaren Ausspeisungen „ wegen welchen die Pfarrer die Pos-
„ sessionsertheilungen, stets verabscheuet, und
„ die landesherrlichen Possessionstaxen immer
„ im Ausstande gelassen haben, bei Sr. kurf.
„ Durchl. höchster Ungnade und 100. Rhl. Strafe
„ künftig mehr statt haben. cit. loc. „ Endlich
„ stehet jenem der die Posseß giebt, auch alle-
„ mal zu, nach Ableiben der Pfarrer wegen

„ des

„ des Temporalis im Pfarrhofe Vorsehung zu „ thun „ — Das Recht der Possessionsertheilung wird denen von Adel und Hofmarksherrn im selbigen Spho und einem Dekret gemäß von 1602. in notis ad eundem §. alleg. abgesprochen, weil solches „ kein effectus Jurisdictionis bassæ „ und nur solchen zugestanden, denen solches von vorigen Landesregenten ex speciali privilegio gegeben wäre.

(11) **Patronatrecht.** Siehe die neueste g. R. Instrukt. §. 5. 6. 7. 9. und 10.

überhaupt ist die Art und Weise dieses Gerechtsam auszuüben in den angezogenen §. §. sehr genau auseinander gesetzt, wohin hier, weil selbige zu lang, verwiesen werden muß. Den päbstlichen **Monat** insonderheit betreffend, so ist zu merken, daß derselbe nicht allein verjährt sondern auch dafür anerkannt sey in Bulla Pii IV. de 1653. und Concordat. pag. 11. pontificii quoque Mensis Jus præscriptum. Siehe geist. R. Instr. §. 5. und Anmerkungen A. B. Weil aber derselbe dennoch angefochten und contradicirt wird; weshalb schon vorhin Siehe §. 6. „ „ die treffendsten Vorsichten und Maaßregeln genommen worden; so werden alle dahin einschla-

„ schlagende vorige Ordnungen, Dekrete und
„ Agitata — erneuert und bestättigt „ auch für
„ die Zukunft die genaueste Vorschriften ertheilt.
„ §. cit. per tot. 1. beim striltigen Præsenta-
„ tionsrecht nach §. 6. n. 2. Instr. gegen den
„ angeblichen Patronum, wer er auch immer
„ sey, sich ohne weiters mit den Temporalsper-
„ ren in so lang zu schützen und handhaben,
„ bis der Gegentheil sich ad Jus patronatus durch
„ Urkunden, so andere unverwerfliche Proben
„ endlich legitimirt haben wird „ nach einem
Dekret loc. cit. Nota b. war schon 1608. die
Temporalsperre „ bei kündlichen und auch bei
„ zweifentlichen Inhaben des Mensis pontificii
„ verordnet.

(2) „ bis aber der Anstand über das zweifel-
„ hafte Lehenrecht abgethan seyn wird, hat der
„ geistliche Rath anzutragen, daß der kurfürstl.
„ præsentatus pendente Lite entweder die ka-
„ nonische Investitur selbst oder doch wenigstens
„ die Admission ad curam parochiæ ab ordi-
„ dinario erlange; würde aber diese Investitur
„ oder Admission ebenfalls verweigert: so wür-
„ den Se. kurf. Durchl. abermal bemüßiget seyn,
„ die Fructus Beneficii in Beschlag zu nehmen
„ und höchst dero præsentatum pendente lite

da-

„ davon zu alimentiren, wogegen der fürstliche „ Ordinarius das Beneficium inzwischen schul„ dig wäre, suis sumptibus gleichwohl so zu „ bestellen, damit die Landesunterthanen an der „ Seelsorge nicht auflegen, wo ansonst man wi„ der Willen gezwungen seyn würde, die der „ Landesherrschaft ex Jure supremæ Advoca„ tiæ & Protectionis zustehende Maaßregeln „ zu ergreifen.“ Instr. §. 6. n. 5. & 6.

(3) die Regierungen und Gerichte sind angewiesen „ keinem Neopræsentato den weltlichen „ Pfarraufzug eher zu gestatten, bis er nicht „ vorher litteras investituræ, worinn der Ca„ sus Aperturæ ausdrücklich enthalten seyn muß, „ bei Gerichte übergeben“ Instr. §. 6. n. 1.

(4) Titulum Mensæ wie vorhin zu ertheilen, wird §. 9. der Instr. dem geistlichen Rathe überlassen „sonderlich Landeskindern, mittelloser Ael„ tern von Hofbedienten und andern meritirten „ Leuten“ — welche die Früstung aushalten, „ und sich anbei schriftlich obligiren werden, vor„ züglich im Lande sich der Seelsorge zu widmen, „ auch ohne landsherrlichen Consens ausser Lands „ sich nicht præbendiren zu lassen.

Neueste geistl.

„ geistl. R. *Instr.* §. 9. und allda angeführte
„ ältere Instruct. von. 1629.

12. Advokatierecht.

Neueste geistl. Raths Instrukt. §. 6. in fine 16. 22. 23. seq. des ständischen Kirchen-
„ schutzes halber, lassen es Se. k. D. bei der von
„ den Ständen desfalls aufzuweisen habenden
„ Concession oder Præscription zwar noch fer-
„ ners bewenden. Da aber höchstdieselben vermög
„ ihres obersten Schutzgewalts, welchem die
„ ständischen Kirchen nnd Stiftungen, wie alle
„ andern subordinirt sind, Macht und Gewalt
„ haben, Ordnungen auch für die ständischen
„ Kirchenverwaltungen zu setzen, auf deren Voll-
„ zug Einsicht nehmen zu lassen, und sonst
„ Maasregeln zu treffen, welche mit der Kir-
„ chen- und milden Stiftungsverwaltung vom
„ ganzen Lande passen, und auf einerlei gemein-
„ nützigen Endzwek wirken, so erfordern Se.
„ kurf. Durchl. vor allem gnädigst, daß (a) sich
„ auch die Stände nach denen hier vorliegenden
„ auf gute Kirchen- und Stiftungs-Administra-
„ tion abzielenden Regulativen, absonderlich we-
„ gen den Kirchenanlehen, Schuldbriefen, und
„ Ta-

„ Taxen, auch wegen der jährlichen Nachlässen,
„ und Ausständen schuldigst achten sollen. Weiters
„ aber versehen sich Se. kurf. Durchl., daß sie ih=
„ ren Verwaltern von Zeit zu Zeit hierin selbst
„ werden Nachsicht halten lassen; massen, wenn
„ bei unvermutheten landesherrlichen Inspektio=
„ nen die alten Verwaltungsgebrechen sich vor=
„ fänden, Höchstdieselben auf ihre und ihrer
„ Verwalter Unkosten dieselben remediren las=
„ sen würden, zuletzt aber wohl gar gezwungen
„ wären, das ihnen aus Gnade des Landesfür=
„ sten zustehende, nun aber znm Nachtheile der
„ causarum piarum misbrauchte niedere Advo=
„ tierecht gänzlich wiederum einzuziehen. (b)
„ weiters erneuern Se. kurf. Durchl. was die
„ vom Herzog Max 13. März 1598. bey dero
„ Regierungsantritt erlassene Generalverordnung
„ schon vermag, daß nämlich alle Beamten,
„ Hofmarksherrn, Pfarrer, Kirchpröbste und
„ selbst auch die Amtleute, die wie immer er=
„ langten Gelder jener Kirchen und Stiftungen,
„ worüber ihnen der Kirchenschutz, Verwaltung,
„ Cumulativa oder sonst einige Obsicht anver=
„ traut ist, inner 6. Monaten samt Interesse

„ und Kosten, bei Verlurst des Kirchenschutzes
„ der Verwaltung oder Cumulativæ &c. ohne
„ Entgeld der Gotteshäuser wieder zu erstatten
„ und sich durch glaubwürdige Urkunden hierüber
„ legitimiren sollen, und da übrigens jeder
„ Pfarrer befugt ist, Kirchenrechnungs-Extrakte
„ der ihm anvertrauten Gotteshäuser von cu-
„ mulativ wegen zu fordern; um so mehr sind
„ jene Hofmarksinhaber und Stände, wovon
„ in den nachfolgenden Punkten nichts sonder-
„ bares erwähnt wird, so einen Rechnungsex-
„ trakt dem Landes- und obersten Kirchenschutz-
„ herrn zu überreichen verbunden; nur sind in
„ diesen summarischen Extrakten bei der Ein-
„ nahme an gemeinen Capitalien die Anlehen
„ an adeliche, siegelmäßige oder geistliche Per-
„ sonen von jenen Anlehen an gemeine Leute
„ wohl abzusondern, in der Restauszeige der
„ Kaßastand, die Zechpröbst, Handreste und
„ Ausstände nach Jahr und Tag, wie sie ange-
„ wachsen sind, specifice vorzutragen, und
„ endlich auch der ganze Vermögensstand der
„ Kirche allemal specifice mit anzuhängen, der
„ Extrakt selbst aber unter der Fertigung des
„ Kirchenschutzherrn und des Pfarrers längst bis
„ Ostern hieher zum geistlichen Rathe einzusenden.

„ §. 29.

„ §. 29. — Was den Kirchenschutz der bis-
„ her dem rentmeisterischen Umritt un-
„ terworfen gewesenen Städte und Märk-
„ te betrift, dieselbe schicken hinführo ihre Kirchen-
„ Spital- und andere Stiftungsrechnungen noch
„ ferners zu der immer noch existirenden
„ Rentstube oder Rentkanzlei eines jeden Rent-
„ amts ein. Wenn sie nun allda justificirt sind;
„ so wird im Rentamt München dem geistli-
„ chen Rathe, in den übrigen Rentämtern aber
„ den dortigen Regierungs-Kirchendeputationen
„ hievon Nachricht gegeben, und ihnen frei ge-
„ stellet, ob sie diese Stiftungs- und Kirchen-
„ rechnungen samt den hierüber abgefasten Be-
„ denken, nm hinnach zur vorgehenden Auf-
„ nahme desto gefaßter erscheinen zu können,
„ noch vor Aufnahme übersehen wollen oder nicht.
„ Sobald man sich aber über ein und anderes er-
„ klärt haben wird, sind die Rechnungs-Aufnahms-
„ täge bei den untern Regierungen zwischen dem
„ Regierungskommissär, dem die Aufnahme der
„ Stadt, und Marktskammer Rechnungen obliegt,
„ und dem dortigen Kirchendeputations-Rath; in
„ dem Rentamt München aber zwischen dem deno-
„ minirten Landes-Regierungskommissär und dem
„ geistlichen Raths-Deputato festzusetzen, bey

„ der Aufnahme selbst aber wohl acht zu haben,
„ ob die vorhin zur Stadtkammer hinüber ge-
„ nommenen Kirchen- und Stiftungsbaarschaf-
„ ten, die Heimzahlungen derselben und die hievon
„ in Ausgab genommene Interessen recht und ge-
„ treulich füreinander gebracht worden seyen.
„ Von nun an aber sollen den Stadt- und
„ Marktskammern derlei eigenmächtige Kirchen-
„ oder Stiftungsanlehen nimmermehr zustehen,
„ sondern sie sollen schuldig seyn, alles wie vor-
„ her an die Rentmeister, nunmehr im Rent-
„ amt München zum geistlichen Rath, in den
„ übrigen Rentämtern aber zu den untern Re-
„ gierungen zu berichten und allda Resolution zu
„ erhollen. In wichtigen Vorfällen aber haben
„ die untern Regierungen an den geistlichen
„ Rath Gutachten zu erstatten, dieser aber mit
„ der Landesregierung zu communiciren. §. 30.
„ der Instrukt. — Entgegen in Betref des
„ milden Stiftungs- und Kirchenschutzes bei de-
„ nen dem rentmeisterischen Umritt nicht unter-
„ worfenen Hauptstädten als nämlich München,
„ Ingolstadt, Landshut, Burghausen;
„ Straubing und Amberg. Hierunter sind
„ München, Ingolstadt und Straubing nur mit
einigen Kirchen- und Stiftungsrechnungen sub-

„ or-

„ ordinirt; die übrigen Hauptstädte aber nie=
„ mand mit der Revision als ihnen selbst un=
„ tergeben. München schicket nur von 34.
„ Kirchen und Stiftungen die Rechnungen pro
„ Revisione zum geistlichen Rathe ein. In An=
„ sehen aller übrigen ist diese Hauptstadt von
„ höherer Revision eximirt. Ingolstadt sen=
„ det einzig und allein von ihrem heil. Geist=
„ spital die Rechnungen ein; bei all übrigen
„ geniesset sie die Exemption von höherer Ein=
„ sicht und Revision. Straubing ist mit der
„ Rechnungsablage von allen Kirchen und Stif=
„ tungen einer dortigen Regierungsdeputation
„ und diese dem geistlichen Rathe untergeben.
„ Landshut, Burghausen und Amberg
„ aber rechnen niemand als sich selbst und dul=
„ den keine höhere Revision. Da nun aber Se.
„ kurf. Durchl. aus obhabend=oberster Schutz=
„ gewalt von ständischen Kirchenverwaltungen
„ den angezeigten Rechnungsextrakt zur Einsicht
„ abzufordern sich befugt achten; so sind die
„ Hauptstädte in Ansehen jener Kirchen und
„ Stiftungen, wovon sie die Rechnungen nie=
„ mand als sich selbst ablegen, zu Einsendung
„ dieser Extrakte noch weit mehrer, als die üb=
„ rigen adeliche und gefreite Stände verbunden.

„ Nicht weniger mag auch jene Verordnung auf
„ sie hauptsächlich wirken, welche wegen gleich-
„ förmiger Ausleihung der Kirchengelder und Er-
„ leichterung des Unterthans in Taxen sowohl
„ bei Anlehen als Nachlässen eben vorher den
„ übrigen Ständen des Landes zur Nachahmung
„ mitgetheilt worden ist. Endlich kömmt die
„ Heimzahlung der ihren Stiftungen abgenom-
„ menen Baarschaften, inner 6. Monaten, und
„ bey befohlener Legitimation um so vorzüglicher
„ den Hauptstädten zu, weil nur allzu bekannt ist,
„ daß sonderbar sie sich herausgenommen haben,
„ mit den Kirchen- und Stiftungsgeldern ihren
„ Kammerbedürfnissen eigenmächtig abzuhelfen,
„ ohne Rucksicht auf jene Residua und Hinter-
„ stände, wodurch unter ihrer Aufsicht, die Kir-
„ chen- und Stiftungsverwalter aus ihrem Mit-
„ tel die Kirchen und Stiftungen in ungeheuren
„ Summen dammificirt haben. In all übrigen
„ nun mag es bei vorheriger Rechnungsablage
„ und Revisien jedoch prævia communicatione
„ mit der Landesregierung, wie bisher ferners,
„ und in solang noch bewenden, als gedachte
„ Hauptstädte den ihnen landesherrlich anver-
„ trauten Stiftungs- und Kirchenschutz nicht miß-

„ brau-

„ brauchen, sohin ihr eignes Verschulden nichts
„ anders erheischet. §. 31. oftbemelt. Instrukt.

Noch gehört hieher ein seit 1773. eigends angeordneter Fiskal in ecclesiasticis, welcher

„ 1. die Kirchengeld = Anlehen
„ 2. Jura consilii ecclesiastici
„ 3. die diesfalls entstehende Proceße führe, und
„ erforderliche Dikasterial=Erinnerungen in allen
„ Rechtsvorfällen, die sich sowohl über Jura
„ Principis circa sacra als auch über Privat=
„ rechte der causarum piarum des Landes er=
„ geben, nach vorher abgestattetem schriftlichen
„ und unterschriebenen Vortrage in pleno der=
„ gestalt abgebe, daß jedoch in Geldanlehen=
„ Sachen jederzeit ein Correferens zugezogen
„ werde.
„ 4. die Mängel circa ecceſiastica ex officio
„ anzeige, überhaupt aber
„ 5. Den Nutzen der milden Stiftungen im Lande
„ befördere, und den Schaden wende.
„ loc. cit. §. 22 „

Die oben zu Ende des §. 4. erwähnte besondere Kirchendeputation wurde durch diese neueste Instruktion wieder aufgehoben §. cit. derge=

 stalt,

stalt „ daß alle diese Deputations-Objecta hin-
„ führo in pleno Consilio, jedoch eben nicht
„ allzeit durch vorerwehnte 4. Räthe allein
„ (woraus nämlich jene Deputation ehmals
„ bestanden) sondern vertheilter vorgebracht
„ werden sollen. Des Ends sollen künftig in pleno
„ ein geistlicher Rathssekretär, und ein Rech-
„ nungskommissär zugleich allemal vorsitzen, und
„ jener was Juris ist; dieser aber was die Kir-
„ chenverwaltung angeht, in das Protokoll auf-
„ nehmen, und ausarbeiten. In einem wie dem an-
„ dern soll es mit der Kanzlei, Registratur und
„ Expedition, nun wie vorhin bei der Deputation
„ gehalten werden.

Das **Rechnungswesen fort die Herstellung der Sicherheit auf auszuleihende Kirchengelder** betref. geben die §. 23. u. folgende bündige Vorschriften.

„ Sowohl die **Kirchenkapitalien** als auch
„ die alten **ungeheure** Summen betragende
„ **Ausstände** sollen tabellariter liquidirt, bei
„ den Kapitalien hinnach die ermanglende Rechts-
„ Sicherheit ersetzt, die alten Ausstände entge-
„ gen theils mittels Nachlässen, theils aber auch

regu-

„ regulirten Fristen erhollet, und von allen Ob-
„ rigkeiten hierinen wie bei landschaftlichen liqui-
„ den Ausständen verfahren, mit den beträchtlichen
„ unzinnsbaren Anlehen eben so verfahren;
„ im Kirchen-Konkurrenzbauwesen aber nach dem
„ am 26 März erlassenen geheimen Raths-Signa-
„ to in sofern der jezige Landes- und Regierungs-
„ zustand keine Abänderung erheischet, gehalten,
„ auch die Zehenden niemal an Beamten
„ oder Kirchenverwalter, Pfarrer, Kirchen-
„ pröbste, sondern an andere, welche hiebey
„ nicht intereßirt sind, und zwar so hoch als es
„ nur immer seyn kann, folglich durch jährliche
„ bisher in Uebung gewesene Versteugerungen
„ verstiftet werden sollen. §. 23. — Unzinns-
„ bare Anlehen, dergleichen vorhin an Stif-
„ ter, Klöster, Kirchen, Pfarrer rc. sind abge-
„ geben worden, sollen ein für allemal verbot-
„ ten und abgeschaft seyn. Zinnsbare Anle-
„ hen an obige oder an adelich- und siegel-
„ mäßige haben nur alsdann mehr statt 1. wenn
„ die Kirchen, oder Stiftungen wirklich entbehr-
„ liche Baarschaften besitzen. 2. Wenn diese
„ Baarschaften zu Unterstützung des Burger- und
„ Bauernstandes nicht erforderlich sind, und
„ 3. wenn die adelich- oder siegelmäßigen eben-

„ falls landesgebräuchige Zinnsen hievon abstat-
„ ten wollen; und alsdann soll man ihnen meh-
„ rer als 3. oder höchstens 4000. fl. doch nicht lei-
„ hen. Und da überhin in Baiern keine Landtafel
„ vorhanden ist, woraus sich der Realaktivstand
„ des Adels und der Stände oder sonst siegel-
„ mäßiger Gutsbesitzer mit Grunde vor Augen
„ lege, das Sieglungsrecht aber dem Credit
„ mehr schadet als nutzet; so soll man bei Un-
„ tersuchung der erforderlichen Sicherheit auf
„ bloßes adeliches Wort oder fidem nobilem
„ niemal trauen, sondern die Eigenschaft der
„ Güter, dann den Aktiv- und Paßivstand durch
„ Rechnungen und andere erhebliche Urkunden
„ sich probhaltig darthun lassen, auch den Fis-
„ cum ecclesiasticum anweisen, daß er hierin
„ absque respectu personarum & dignitatum
„ verfahren solle, weil es hiebei um die Wohl-
„ fahrt der Kirchen, mithin um Mündlinge zu
„ thun ist, welche sich nicht selbst vertretten
„ können. Demjenigen was bisher specialiter er-
„ wehnt worden ist, setzen Se. kurf. Durchl.
„ auch noch eine Generalkonfirmation aller vor-
„ herigen Resolutionen, Dekreten und Manda-
„ ten bei, welche unter den vorigen Regierun-
„ gen schon sind erlassen worden, und denen

durch

„ durch gegenwärtige Instruktion in jenem, was „ den Kirchen gedeihlich ist, nichts derogirt „ wird. §. 27. cit. loc. —

„ um dem überhand genommenen schädli„chen Misbrauch zu steuern, daß die Grundun„terthanen, welche Kirchengeld borgten, die „grundherrliche Consenße nur auf 6. Jahr lang „erhielten; die Gutsübernehmer aber, auf de„ren Gütern Kirchengelder hafteten, den dar„leihenden Gotteshäusern die Schuldbriefe re„noviren, und endlich wenn ein Aktivvermö„gen über die Hälfte überschuldet, sodann auch „noch einen, oder zween wohlhabige Bürgen „hiefür stellen sollen, — dieses alles aber nicht „zur Sicherheit der Kirchen, auch nicht zur „Erleichterung des Geldentnehmers, sondern „pur allein zur Sportelvermehrung der Beam„ten abgezielt hat, so ordnen Se. kurf. Durchl. „daß von den Kastenamtsunterthanen die Con„sense, in so weit in Gegenhaltung des unterm „3. May abhin erlassenen **Laudemialman„dats** noch einige erforderlich sind, alle„mal perpetuirlich, nämlich bis zu Heimzah„lung des Anlehens selbst, sollen ertheilt wer„den, damit der Unterthan nicht immer mit

Con=

„ Consenserneuerungs-Taxen beschwert, und die
„ Kirche durch saumselige Beamte, welche die
„ Consens-Renovationsjahre übersehen, nicht
„ mehr so sehr damnificirt werden können.
„ Weiters ordnen Höchstdieselben, daß man die
„ Kirchenschulden bei Gutsveräusserungen hin-
„ führo nur mehr, wie andere debita profana
„ in dem Kauf- oder Ubergabsbriefe sine no-
„ vatione prioris Hypothecæ inseriren, die
„ Gutsmutation, sonderlich bei jezig neuer Lau-
„ demialeinrichtung, nur blos mehr auf den
„ alten im Zechschrein, oder Kirchenkassa liegen-
„ den Schuldbrief vormerken, den Schuldbrief
„ selbst aber wider Willen und Verlangen der
„ Kirche, als Creditoris, nicht mehr renovi-
„ ren, sohin den neuen Unterthan mit vorgeb-
„ lichen Schuldrenovations-Brieftaxen nicht be-
„ schweren solle. Endlich ordnen Höchstdieselben,
„ daß die Bürgenstellung in quemcunque ca-
„ sum cessiren, und nur alsdann, wenn sie aus-
„ drücklich erfordert wird, statt haben solle;
„ angesehen die Bürgschaftsbriefe für sich selbst
„ und die Consense der grundbaren Bürgen, ohne
„ welchen sie sub Hypotheca bonorum rechts-
„ gültige Bürgschaft nicht leisten können, dann
„ überhin die Bürgschaftsrenovationen auf ihr

Ab-

„ Ableiben dem Unterthan die Kirchengeldhilfe
„ so sehr erschweren, daß gute Häuser die Auf-
„ nahme der Kirchengelder, wovon der Schuld-
„ brief, Consens des Hauptschuldners, die Briefe
„ der Bürgen und der Consens ad fidejuben-
„ dum eines jeden Bürgens ins sonderbare wirk-
„ lich schon auf mehr als 15. fl. Tax zu stehen
„ kömmt, je länger je mehr verabscheuen, schlech-
„ te Häuser aber hiedurch noch tiefer ins Ver-
„ derben, und die Kirchen, welche ihr Geld
„ stante Lege Amortizationis auf eine andere
„ Art nicht fruktificiren können, in tägliche Kapi-
„ tal, und Zinnsverlurste gesetzet werden, §. 25
„ cit. loc. — noch ist „ der **Geldanlehen** halber
„ zu beobachten, daß vorzüglich dem bedürfti-
„ gen Bauersmanne hiemit beigesprungen wer-
„ den solle. Weil aber wie erwehnet, durch
„ die Consens- Bürgen- und Schuldbriefstaxen,
„ sonderlich bei geringen in Quanto nicht 100. fl.
„ betragenden Anlehenssummen der Zustand des
„ Entnehmers, anstatt ihn zu verbessern, viel-
„ mehr deteriorirt wird; so erlauben Se. kurf.
„ Durchl. und ertheilen dero Dikasterien und
„ allen übrigen Gerichten des Landes auch hie-
„ mit Nachricht davon, daß der geistliche Rath
„ dem Bedürftigen Bauersmann eine Summa

von

„ von 10 bis 100. fl. exclusive ohne erfor-
„ derlich = gerichtlicher Schuldbriefs-Errichtung
„ anlehensweise verwilligen darf 1. wenn er es
„ zur Besserung seines Guts, welches er anzei-
„ gen und im Protokolle ausdrücken lassen muß,
„ bedarf, und die Verwendung, worauf der
„ Obrigkeit nachzusehen obliegt, auch wirklich
„ dahin geschieht, und 2. wenn er sonst hie-
„ rum gnugsam angesessen und vercautionirt ist.
„ Hierauf ist in den Anlehenstabellen mit dem
„ Gutachten anzutragen, überhaupts aber zu
„ besorgen, daß von den Kirchenschuldnern in
„ jedem Gerichte über den Vermögensstand ein
„ genuiner Activ = und Paßivstand hergestellt und
„ in ein Schuldbuch gebracht werde. Jenen
„ Grundherrschaften und Gerichtsobrigkeiten,
„ welche hiezu nicht mitwirken, läßt man un-
„ verhalten, daß man ihren Grund = und Ge-
„ richtsunterthanen, die ihren Statum auf sol-
„ che Art ediren nicht können, ein Kirchengeld gar
„ nicht mehr leihen werde. Endlich 3. sollen der-
„ ley Anlehen unter 100. fl. die Kirchenverwal-
„ ter in ein hierüber haltendes Schuldprotokoll
„ gegen Erstattung eines geringen Protokollier-
„ Geldes eintragen, und einen Extrakt hievon
„ in die Kirchenkassen legen. Es sollen auch

„ diese

„ diese Protokolle gleich den vorhin gericht-
„ lich errichteten Schuldbriefen eandem vim In-
„ strumenti publici judicialis haben, und von
„ allen Gerichten des Landes hierauf gesprochen
„ werden. „ §. 26. cit. loc.

„ Die **Verwaltung** des Kirchenvermögens
„ selbst anbelangend, 1. allda sollen Verwalter
„ Pfarrer, Kirchenpröbste und Heilingpfleger
„ den Zechschrein noch ferners unter dreyfacher
„ Sperre halten, und jeder seinen Schlüssel bei
„ sich verwahren. 2. die Geldeinnahmen sollen
„ an einem eigenen, von der Kanzel verkündeten
„ Rechnungstage in Beiseyn der Pfarrer und
„ Kirchenpröbste gepflogen, sohin nicht mehr den
„ Kirchenpröbsten allein überlassen, sondern es
„ soll ihnen soviel Geld, als sie zur Zahlung der
„ Conten bedürfen, von der Baarschaft sodann
„ gegen Beibringung der Scheine zu Handen
„ gestellt werden. 3. die Opferstöcke sind cumu-
„ lative, nämlich in Beiseyn aller zu öffnen.
„ 4. Kirchenanlehen dürfen nur von entbehrli-
„ cher Baarschaft begutachtet werden. 5. Auch
„ haben weder Darlehen von einer Diözes in
„ die andere, noch unverzinnsliche, minder gar
„ Anlehen auf geringere als landesgebräuchige
„ Zinnsen statt, es sey dann an Kirchenunter-

tha-

„ thanen oder Pfarrkinder, die ohne ihr Ver„ schulden verunglückt worden sind. Die Vor„ steher sollen ohne höhere Anfrage weder Geld „ borgen, noch ohne Rechtserforderlichkeit Kir„ chengüter veräussern. 6. Conkurrenten zum „ nothwendigen Kirchenbau oder Zugehör sind „ der Patronus, Decimatores, der Pfarrer „ salva congrua und in subsidium die Pfarr„ gemeinde und Filialisten mit Geld oder Schar„ wert prævia cognitione causæ. 7. Ob Stif„ tungen vollzogen werden, hat der Ordinarius „ das Jus monendi; Bona superflua Ecclesiæ „ aber dürfen ohne höhere landesfürstliche Ver„ ordnung nicht ad alios usus æque vel magis „ pios angewendt werden. 8. Mit Rechnun„ gen und Kapitalbüchern wird es gehalten, wie „ es das Mandat vom 17. Jänner 1769. ver„ ordnet. 9. Die Rechnungsaufnahm aber ist „ mit den Pfarrern cumulativ. §. 28. cit. loc.

Was am Ende des §. 4. vom Decimationsfuß gemeldet wird, muß mit dem verglichen werden, was oben im Abschnitt von den Abgaben in Baiern unter der Rubrik Decimationsbeitrag vorkömmt.

Ober-

14. Obergewalt *in Politia ecclesiastica.*

Ausser dem, waß schon im vorigen hieher mit einschlägiges aus der neuesten Instruktion angeführt worden, ist daraus noch folgendes zu bemerken.

Ad lit. C. das Stolrecht, in soweit „ es nicht die geistlichen Ceremonien, sondern „ nur die Tax hievon betrift, ist weltlich, wie „ es auch die hierinnen erlassene Generalien „ und die alte Polizeiordnung also weisen „ cit. loc. §. 19. — wegen Excessen in der Stole ward jeder Gemeinde, nach einem Dekret von 1643. die alte Policeiordnung vorgelesen, und verbotten mehrer zu bezahlen. Dekret 1777. soll nur bei den Reichen für die Administration der Sakramente etwas gefodert werden. Nota ad cit. loc. — Se. kurf. Durchl. wollen bei einer nächst vorseienden Generalvisitation unter andern auf Regulierung einer gerechten Stolordnung sonderlich bedacht seyn §. 13. cit. loc.

Ad lit. D. §. 32. wird der geistl. Rath „ auf das verwiesen, was das Resolutum von „ 29. April 1715. wegen Errichtung neuer „ Klöster; das Generalmandat vom 2. Nov.

„ 1769 §. 1. wegen des zu Ablegung der Or-
„ densgelübde erforderlichen Alters, und §. 2.
„ der Klösterkerker und Gefängnisse hal-
„ ber, dann der klösterlichen Disciplin und
„ Correction überhaupt in Ansehen aller Klöster
„ statuiren. Endlich erneuern Höchstdieselben
„ weiters dieses alles noch, was der 7. und 17.
„ §. der Instruktion von 1608. und 1629.
„ wegen Klöster-Visitationen und Verschi-
„ kung der Religiosen, sonderlich jener, welche
„ zu Profeßuren und Rekturen befördert werden
„ sollen, auf die innländischen Universitäten sta-
„ tuirt, auch der 7. §. von der Cura & Inspe-
„ ctione in Temporalibus, die höchst denen-
„ selben auch der Klosterbibliotheken halber §. 16.
„ und sonderlich der Instruktion vom Jahr 1629
„ von Landesherrschafts wegen und Kraft des
„ uralten sowohl durch päbstliche Bullen aner-
„ kannten, als durch Landtäge bestättigten Her-
„ kommens und Gewohnheiten, je und allezeit
„ zugestanden ist, sehr umständige Erwähnung
„ macht. — Insbesondere aber hat der geistli-
„ che Rath auf all jenes genauest zu halten, was
„ in dem Generalmandat vom 5. August 1757
„ wegen kostbarē Lust-und andern Klostergebäuden
„ des aufhabenden Schuldenstandes, Unförmlichkeit

der

„ der Klosterrechnungen und deswegen nothwen-
„ dig gewordenen Visitationskommißionen ver-
„ ordnet und endlich des klösterlichen Schulden-
„ standes halber durch das Generale vom 14.
„ Hornung 1869. noch insbesondere geschöpft,
„ auch wegen Veräusserung, Tausch-Verstift-
„ oder Veränderung der Klöster und anderer
„ Güter in der Instruktion vom Jahr 1629. §. 8.
„ wegen Erlangung unbeweglicher Güter ad ma-
„ nus mortuas ex Mandato vom 30. Decem-
„ ber 1701. und wegen der in die Klöster zu
„ bringen erlaubten Quota pragmatica, so an-
„ dern durch die pragmaticam vom 13. Okto-
„ ber 1764 und sonderlich der in Jahren 1765
„ und 1769. hienach erfolgten Leuterationen
„ schon geordnet worden.

Die **Visitationen** überhaupt betreffend,
„ welche sich laut der Conkordaten in genera-
„ les und particulares abtheilen, wollen Se.
„ kurf. Durchl. daß die ersten, nämlich die Ge-
„ neralvisitationen, von den Herren Ordina-
„ riis, die sich durch die angezogenen Konkor-
„ daten hiezu ausdrücklich verbunden haben, nach
„ Maaß und Innhalt derselben, insbesondere
„ aber nach Vorschrift der heil. tridentinischen

„ Kirchenversammlung Sess. 24. cap. 3. de Re-
„ format. in jeder Absicht von Zeit zu Zeit ge-
„ halten werden sollen, wozu Se. kurf. Durchl.
„ dem alten Herkommen nach und weil die von
„ einander unzertrennliche Temporalia & Spiri-
„ tualia insgemein zugleich visitirt werden müß-
„ ten, ihre Commissarios nicht minder hiezu
„ ordnen werden, welche den bischöflichen per
„ modum protectionis & executionis civilis
„ das auxilium Brachii sæcularis mit seyn; ent-
„ gegen aber auch von denenselben das Adjuto-
„ rium & coactionem per Censuras erfordern
„ werden, wenn sie es in ein- oder andern
„ Vorfalle als nöthig erachten sollten. In all
„ übrigen aber mag es noch ferner bei den hie-
„ rinn erlassenen vorigen Dekreten bewenden,
„ worinn wegen der Publikation, der Convisi-
„ tation in Spiritualibus & Temporalibus in-
„ separabiliter connexis, und wegen der Con-
„ currenz sowohl bei dem Tabernakel, Altären
„ und Baptisterio, als auch sonst wegen des
„ Rangs bereits alles angeordnet ist. Se. kurf.
„ Durchl. werden bei einer nächst vorseyenden
„ Generalvisitation auf **Dismembration** zu-
„ weitschichtiger Pfarreien, auf billigen Ersatz
„ jener Pfarr-Renten, welche die Landgeistlichkeit

„ durch

„ durch unanständige Lebensart in partem congruæ aus ihren Bauerngütern bisher immer „ erpressen mußte, &c. &c. sonderlich bedacht zu „ seyn, zu welch allem sich der Grund bei Lo„ kalvisitationen, wo die Anstände hierinn durch „ Augenscheine, mündliche Informationen und „ Einsichten gemeinschaftlich zu heben sind, leicht „ und geschwind legen läßt. Hienach aber ver„ sehen sich Höchstdieselben, daß die Ordinaria„ te wegen andern meist nur das Ceremoniel „ betreffenden Anständen, den grossen Endzwek, „ welchen die Concordata Bavarica, und der „ heilige tridentinische Kirchenrath durch die Vi„ sitationen zu erreichen hofte, nicht zur Seite „ setzen, und die Kirche Gottes, dann die Wohl„ fahrt des Staats hiedurch etwas entgel„ ten lassen werden, massen Se. kurfürstl. „ Durchl. sonst widerwillig gezwungen wären, „ als Custos & Vindex Canonum die zwekmä„ ßigen Mittel und Maaßregeln eintreten zu las„ sen. Partikularvisitationen aber mögen „ die geistlichen Obern nach vorher ertheilter „ Nachricht an das Gericht, wo der Visitations„ ort gelegen, jedoch anders nicht als in jedem „ Erforderungsfalle zwar privative halten; es „ wäre dann, daß die Visitation einzig und

„ allein auf eine Temporal-Einsicht angesehen
„ wäre. Wenn aber incidenter und indirecte
„ bei Gelegenheit der geistlichen Visitation auch
„ Gebrechen im Temporalwesen wahrgenommen
„ werden, hätten die bischöflichen Commissarii
„ dieselben der Abstellung willen an die weltli-
„ lichen Stellen eben so gelangen zu lassen, wie
„ man erbietig ist, die bei Temporal-Einsichten
„ wahrgenommenen geistlichen Mängel dorthin
„ mitzutheilen. Auf diese höchstdenenselben, bei
„ Visitationen zustehende Gerechtsame, hat der
„ geistliche Rath nicht minder Obsicht zu tragen
„ und wachsam zu seyn, daß sie bei vorkom-
„ menden Fällen und zwar allemal prævia fa-
„ cta communicatione cum Regimine in Voll-
„ zug kommen „ §. 13. cit. loc. —

Wegen **Wahlen** in Prälaten „ und andern
„ Frauen- oder sonst wahlfähigen Klöstern lei-
„ det es in jenem, was die alten Instruktionen
„ hin und wieder diesfalls vorschreiben eine Aus-
„ nahme, hierinn hat der geistliche Rath das,
„ was unterm 6. October A. 1774. der Wah-
„ len halber insbesondere zu Stand kommen ist,
„ zu beobachten; in allen übrigen hierinn nicht
„ enthaltenen Sachen entgegen nach den ange

zo-

„ zogenen Instruktionen zu verfahren „ §. 33. —
„ Die geistliche Rathsinstruktion vom Jahr 1629
„ schreibt vor „ es solle der Prälaten Wahl oder
„ sonst anderen dergleichen das Geistliche berüh-
„ renden Sachen ein landesherrlicher Commissär
„ beiwohnen „ nota ad cit. §. 33. — Wegen den
„ Wahlirrungen aber ist ein Regulativum vom
„ Jahr 1770. vorhanden, wornach sich der
„ geistliche Rath bis auf weiters zu achten hat.
„ §. 33. cit. loc. —

Die **Collekturen der Mendikantenorden**
„ sind nach Generalmandaten, von 1769. und
„ 1770. abgeschaft, worunter die ex Tridenti-
„ no güterfähigen Mendikanten zugleich be-
„ griffen, auch schon Kandidaten Aufnahme, nur
„ mehr nach dem Maaß des eigenen Klosterein-
„ kommens, bewilliget — doch wird den Kapu-
„ cinern, Franciskanern und barmherzigen
„ Brüdern eine restringirte Sammlung noch
„ gestattet, so lang bis die in geistlichen Bet-
„ telsachen angeordnete Commißion näher ab-
„ helfliche Maaßregeln an Handen giebt. „
§. 35. cit. loc.

Ad lit. E. „will in einem ganz katholi„schen Staate die Erziehung guter Priester „und Seelsorger, die man zum Unterrichte des „gesammten Volks im Christenthum, und de„nen der Landesherrschaft schuldigen Pflichten „bedarf — einen der wichtigsten Gegenstände „landesherrlicher Sorgfalt ausmachen.„ Instrukt. §. 8.

„Was die Seminaria und Priesterhäuser „betrift, welche sich in höchstdero Landen wirk„lich befinden, diese stehen wie andere Unter„thanen des Staates unter dem landesherrlichen „Schutze, und folglich dem geistlichen Rathe, „der den Schutz hierüber ausübt, sowohl quo„ad disciplinam als Temporalia aus mehr„fachen Verbande untergeben, sonderbar wenn „die vorigen Landesregenten gänzlich oder zum „Theil Fundatores hievon gewesen sind, wel„ches in so lang, bis das Widerspiel klar dar„gethan wird, allemal zu vermuthen ist. Was „aber die bischöflichen oder andern nicht im „Lande gelegnen Seminaria belanget; in Er„wegung, daß die Conkurrenz der Landesgeist„lichkeit, Kirchen und Stiftungen beträchtlige „Beiträge hiezu ausmachen, und ihre Zöglin-

„ge

„ ge auch auf inländische Präbenden befördert „ zu werden pflegen, werden sie sich höchstdero „ Mitobsicht hierauf um so weniger zu entziehen „ gedenken, als man ausserhin bemüßiget wäre, „ zur Bildung des erforderlichen Landes Cleri „ die Landeskonkurrenz auf landesherrliche Se„ minarien zu verwenden, und ihre Alumnos „ bey Vakaturen, sodann vorzüglich vor allen „ andern zu präbendiren „ Ibid. von dem auch zu eben diesen Endzwek neu eingeführten Conkurs siehe unten bei den Beschwerden des status sæcularis *nota ad IV.*

Ad lit. F. „ Da aber dieser Zwek (Er„ ziehung guter Priester) ohne Schulen Se„ minarien und andern Instituten nicht zu „ erreichen ist; so kömmt dem über das Reli„ gionswesen generaliter wachenden geistlichen „ Rathe die Aufsicht über das deutsche Trivial„ und Landschulwesen zu, welches von jeher „ allezeit beim geistlichen Rathe besorgt worden „ ist, solle von neuem wiederum dahin zurück „ kommen, weil es mit den Pfarrern konkor„ datenmäßig cumulativ ist, und weil die Schul„ meister ihren Gehalt meist aus dem Kirchen„ vermögen ziehen, auch die thunliche Zusam-

„ menlegung den Schul- und Meßnerdienste und
„ die Möglichkeit bei Additionen ꝛc. nur dort
„ wo die Kirchenadministration geführt wird,
„ eingesehen und regulirt werden mag." Instrukt. §. 8.

III.

III.

Bischöfliche Beschwerden gegen das kurfürstliche Sponsalien-Mandat.

§. 1.

Das Sponsalienmandat ist das einzige baierische Original, so in Kirchensachen unter dieser Regierung herausgekommen; die übrigen schönen Verordnungen sind von andern katholischen Staaten nur glücklich kopiret worden. Die durch alle Zeitungen geschehene Publikation hat in ganz Europa Aufsehen und Ehre gemacht; Was würde man wohl von Aufhebung, oder so eines ist, von Leuteration desselben bei fremden Höfen und dem Publiko zu erwarten haben?

§. 2.

Acht fremde Fürsten, die ihr Daseyn den Herzogen danken sollten, und die sich durch Hilfe der Verwirrungen des XIII. Jahrhunderts, eigenmächtig vom Staate getrennet haben, eifern in die Wette, alle mögliche Staats- und Civilgeschäfte quasi zu spiritualisiren, damit sie unter dem Namen der Bischöfe Mitregenten des

Kur-

Kurfürstenthums machen können, dessen Unterthanen sie 700. Jahre lang gewesen sind. Durch das Sponsalienmandat ist die Jurisdiction über einen der vornehmsten Policeiartikeln, so gewis die Eheprocesse sind, vom Landesherrn auf einmal glücklich vindicirt worden. Wer wird wohl sein Vaterland einer fremden Servitut auf ein neues unterwerfen wollen.

§. 3.

Bisher ist das Land den Bischöfen mit 150000. fl. zinnsbar gewesen; denn soviel Geld ist von baierischen Unterthanen auf auswärtigen Consistorien, ein Jahr in das andere ganz gemächlich verstritten worden. Dieses ist ein Kapital von 3. Millionen, so dem Lande durch das neue Mandat versichert wird. Solle man es wohl wieder aus Handen lassen?

§. 4.

Daß Leute die bisher, bei den Ordinariaten, aus diesem Gelde sich einen guten Tag gemacht, über diese Aenderung schreien, ist gar nicht wunderbar: wunderbarer wäre es, wenn man von dem Geschrei sich irre machen lassen, und wenn man Scheingründe der Canonisten von den wahren Staatsgründen nicht unterscheiden sollte. Beide stehen hier beisamen. Bi-

Bischöfliche Fundamenta.

1. Die Bischöfe haben die Macht über die Ehe Gesetze zu geben, und zu richten, unmittelbar von Gott. Das Eheversprechen sey ein Annexum der Ehe und quasi Spirituale.

Kurfürstliche Fundamenta.

Ad 1. Die Fürsten haben die Macht über Civilkontrakte Gesetze zu geben und zu richten von Gott. Die Ehe ist ihrem Wesen nach nichts als ein Civilkontrakt. Die Erhebung zum Sakrament hat die Macht der Fürsten nicht beschränket. Regnum meum non est de hoc mundo, sagt Christus, also auch nicht der Bischöfe ihres. Der Bischof hat nur über das Sakrament, nicht aber über den Kontrakt der Ehe von Gott Gewalt erhalten. Die Eheversprechungen sind ja ein Annexum des Ehekontrakts, so voraus

gehet

Bischöfliche Fundamenta.	Kurfürstliche Fundamenta.
	gehet, und nicht des Sakraments, so erst auf den gültigen Kontrakt folget. Was solle aber ein *quasi* Spirituale seyn? ein leeres Schulwort, ein Unding wie ein quasi Sacrament.
2. Keine christliche Völkerschaft, nicht einmal Frankreich habe jemals diese Rechte angefochten. Die bischöflichen Gerechtsame seyen also auf die allgemeine Observanz gegründet.	Ad 2. Alles umgekehrt! vom ersten kristlichen Kaiser an haben die Fürsten aller Nationen Gesetze über den Ehekontrakt, und die Eheversprechungen gemacht sogar die noch gebräuchlichen Impedimenta dirimentia eingeführt, dispensirt, und die Ehen geschieden. Beweise von den Kaisern sowohl als den Herzogen v. Baiern

Bischöfliche Fundamenta.	Kurfürstliche Fundamenta.
	ließen sich in Menge anführen. Im übrigen wird sich auf den berühmten Traktat de regia in Matrimonium potestate berufen, den so gar ein Theolog Johann de Launoy auf Befehl Ludwigs XIV. schon im Jahr 1674. unwiderleglich geschrieben. Die Berufung auf die französische Observanz ist das gröste Blendwerk, so die bischöflichen Schriftsteller haben machen können. In Frankreich spricht kein Bischof in Ehehändeln, die den Kontrakt betreffen aus eigener bischöflichen Macht und Willkuhr,

Bischöfliche Fundamenta.	Kurfürstliche Fundamenta.
	sondern aus königlicher Delegation. Kein innländischer Bischof vielweniger fremde, deren Kirchensprengel sich in Frankreich erstrecket, wie Trier und Speier ꝛc. können durch sich oder ihre Consistoria, sondern nur durch Landofficialen sprechen. Diese müssen geborne Franzosen und auf französischen Universitäten studirte und graduirte Personen seyn. Sie müssen innerhalb den Gränzen, das ist unter der Aufsicht eines jeden Parlements wohnen, und nicht nach den bischöflichen Dekreten, sondern nach des Königs

Or-

Bischöfliche Fundamenta.	Kurfürstliche Fundamenta.
	Ordonanzen sich richten. Die Appellationen gehen nicht an die Bischöfe, auch nicht aus dem Königreich, sondern wohl gar ab abusu, oder auf die mindeste Uibertretung der Landesherrlichen Gesätze an die Parlamenter. Die Landofficialen sind also gewis mehr für königliche als bischöfliche Beamte anzusehen. Ist es nicht verwägen, diese Observanz als einen Beweis anzuführen, daß der Bischöfe Richteramt in Ehesachen Juris divini, und Se. kurf. Durchl. schuldig seyen, von allen ausländischen Gerichtsstellen ihre Unterthanen be-

Bischöfliche Fundamenta.	Kurfürstliche Fundamenta.
	herumschleppen zu lassen? Und würden die Bischöfe wohl zufriedē seyn, wann die Landofficialen nach französischem Fuße, in Baiern eingeführt würden, die hier gewis nothwendiger als in Frankreich sind?
3. Besonders in Baiern seyen die Bischöfe in immerwährendem Jnhaben dieser Gerechtsame gewesen.	Ad 3. besonders sind die Herzoge in Baiern auf ihr landesfürstliches Kirchenrecht immer aufmerksam gewesen. Vom VI. bis ins XI. Jahrhundert war der Lex Bojoariorum das allgemeine Landrecht der Nation. Jn diesem haben die Herzoge die impedimenta dirimentia vorgeschrieben, und daß die Ehehändel nur *a*

Lo-

Bischöfliche Fundamenta.	Kurfürstliche Fundamenta.
	Loci Judicibus, *a Duce* oder *in Mallo publico*, nicht aber von den Bischöfen entschieden worden. Diese baten sogar im Jahr 763. den jungen Herzog Thassilo selbsten, daß er Decretum *suum* de incestis conjugiis handhaben möchte. Noch im XIV. Jahrhundert hat Kaiser Ludwig die Ehe der Margaretha **Maultasch** geschieden, und seinen Prinzen im verbotenen Grade der Ehe dispensirt. Erst damals maßte die Klerisei sich an, die Matrimonialia ohne Unterschied unter den krnmen Stab zu bringen. Die Pfarrer mögen angefangen ha-

Bischöfliche Fundamenta.	Kurfürstliche Fundamenta.
	ben; denn ihnen ist von den baierischen Bischöfen auf den Sinodis 1284, 1321, 1354. die Einmischung in die Ehesachen abgeschaft worden, um selbe unter die Generalvicariate zu bringen. Selbst die bischöfliche Synodalschlüsse beweisen aber, daß die Landesfürsten diesen Eingriffen sich widersetzt haben. Noch im Jahre 1490. mußte das Concilium zu Salzburg verordnen: *ut de causis matrimonialibus nemo quam Judex ecclesiasticus definiat.* Wäre dieses wohl nöthig gewesen, und würden die Bischöfe nach 100. Jahren sogar mit

Bischöfliche Fundamenta.	Kurfürstliche Fundamenta.
	Wilhelm V. in Konkordaten sich deshalb eingelassen haben, wenn sie die angerühmte Observanz für sich gehabt hätten?
4. Im Jahre 1583. habe das Kurhaus mit den Bischöfen der salzburgischen Provinz; in den Jahren 1630, 1638 nnd 1654 mit denen in der obern Pfalz über die Gerichtbarkeit in Ehesachen in vim Pacti sich verglichen.	Ad 4. Konkordaten über derlei Polizeisachen sind vielmehr Privilegia als Pacta publica. Die Kaiserinn Königinn hat dieses in einer Staatsschrift öffentlich behaupten lassen. Wilhelm V hat sogar am Ende der Konkordaten die Reservatiou auf Versuchen und Wiederruffen angehängt. Oberpfälzische Concordata werden widersprochen, nachdem die zwischen beiderseitigen Räthen gepflogene Unterere

Bischöfliche Fundamenta.

5. Haben sogar protestantische Fürsten die Ehesachen für ihre welt. Regierungen zu ziehen sich niemals herausgenommen. Noch werden die Ehesachen an die Reichsgerichte gezogen, sondern als vom politischen Wesen unabhängige Kirchensachen bei den Consistoriis verhandelt.

Kurfürstliche Fundamenta.

redungen niemals sind ratificirt worden.

Ad 5. Die Protestanten behaupten den Satz: ihre Kirchensachen seyen den Reichsgerichten nicht mehrer als die Katholische unterworfen. Soviel Civilgeschäfte, durch eine quasi Spiritualisation unsre Kanonisten dem weltlichen Foro entziehen, so viel müssen die Protestantē ihren Consistoriis beilegen, wenn sie anderst die Appellation, die von den Regierungen nach Wetzlar gehet, verhindern wollen. Dieses Verfahren ist nichts anderst als eine Gattung juristischer Repres-

Bischöfliche Fundamenta.	Kurfürstliche Fundamenta.
	pressalien gegen die Katholiken. Und was sind endlich diese Consistoria? Eine weltliche Regierung unter einem lateinischen Namen, deren Errichtung in purer Willkür des Landesherrn stehet, so wie Se. kurf. Durchl. die Ehehändel der salzburgischen Unterthanen, bei dero Hofrath verhandeln lassen, oder ein eignes Konsistorium errichten können.
6. Stosse es gegen die Reichsgesätze an, wenn man geistliche Reichsstände in den Inhaben ihrer Gerechtsame stören wolle; da besonders im westphäli-	Ad 6. Hat dann Maximilian I. den dreißigjährigen Krieg gegen die Bischöfe geführt? Die nicht stritten, hatten auch nichts zu vergleichen. Des bischöflichen

Bischöfliche Fundamenta.	Kurfürstliche Fundamenta.
schen Frieden zwischen den katholischen geistlichen und weltlichen Ständen nichts abgeändert, mithin tacite der alte Zustand sey confirmirt worden.	Kirchenrechts ist gegen die katholische Landesfürsten in keiner Stelle gedacht worden; wohl aber des landesfürstlichen gegen die Bischöfe. Omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii *in antiquis suis Juribus* - - libro Juris *territorialis* tam *in ecclesiasticis* quam politicis exercitio - - firmati sunto. I. P. VIII. §. 1. Ein geistlicher Reichsstand und ein Bischof sind so verschiedene Dinge, die man nicht vermengen solle. Im ersten Verstande kann jemand zu Hause ein Fürst, im zweyten aber Unterthan eines frem-

Bischöfliche Fundamenta.	Kurfürstliche Fundamenta.
	fremden Staates seyn. Unterthanen sind aber mehr durch Land- als Reichsgesätze gebunden.
7. In Baiern habe man das Concilium von Trient, mithin auch das impedimentum publicæ honestatis angenommen, welches mit dem neuen Mandat nicht subsistiren könne.	Ad 7. In Concilio Trident. sess. 24. de Reformat. Cap. 3. heißt es: Justitia publicæ honestatis Impedimentum ubi sponsalia *quacunque ratione valida non erunt*, sancta Synodus prorsus tollit: ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedant, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest hujusmodi prohibitio absque Dissendio observari. In codice Maximil. P. I. c. 6. §. 8. n. 8. ist dieses Im-

Bischöfliche Fundamenta.	Kurfürstliche Fundamenta.
	Impedimentum angenommen. Warum solle es, wenn mit zwei Schwestern, zwei landgesäzmäßige Sponsalien gemacht werden, nicht existiren können? Sonst wird überhaupt widersprochen, daß in Baiern extra res fidei, das tridentinische Concilium schlechterdings angenommen worden: da man factis ipsis vielen Stücken bis heutigen Tag contradicirt hat, und eine bischöfliche Publication allein sine placeto regio den Landesfürsten nicht binden kann.
8. Wenigstens werden die Impedimenta	Ad 8. Nach der Copulation kann mau es

ge=

Bischöfliche
Fundamenta.

canonica der bischöflichen Entscheidung, wegen allerhand Inconvenienzieu überlassen werden müssen.

Kurfürstliche
Fundamenta.

geschehen lassen, weil es anf valorem Sacramenti mit ankömmt, keineswegs aber vor derselben. Warum sollen Laien die quæstiones meri facti als consanguinitatis, criminis raptus &c. nicht untersuchen können? die Leibeigenschaft ist ein impedimentum der Priesterweihe; doch wird die Untersuchung desselben den Bischöfen nicht zugestanden, so wenig als die Untersuchung der Stiftmäßigkeit, die doch ebenfalls für ein Annexum spirituale gehalten wird. Und welche sind dann Impedimenta *canonica*, nachdem schier alle von den er-

Bischöfliche Fundamenta.	Kurfürstliche Fundamenta.
	ersten Kaisern und Fürsten, mithin Jure civili sind eingeführt worden? —
	Gewis ist es, daß durch derlei Distinktionen die Prozeße vermehrt und die Unterthanen mehr als vorhin um Zeit und Geld gebracht werden würden.

Spon-

Sponsalien-Mandat vom Jahr 1769.

U. G. 2c. Uns und Jedermann ist mehr als zu viel bekannt, was die heimlich- und unüberlegte Eheversprechungen, nicht nur den Verlobten selbst, sondern auch ihren Eltern, Familien und in der weitern Folge sogar dem gemeinen Wesen für Ungelegenheiten, Schaden und Unheil über den Hals zu ziehen pflegen.

Die Erfahrung bestätigt solches durch viele selbst redende Exempeln, und wir glauben unserer landesherrlichen Obliegenheit kein vollständiges Gnüge zu leisten, wenn wir einen so wichtigen Punkt, welcher das zeitliche Glück oder Unglück des Menschen meistentheils bestimmt, mit gleichgültigen Augen länger ansehen würden.

Solchemnach ordnen und gebieten wir hiemit gnädigst, daß

1mo. bei allen künftigen Eheversprechungen zwischen siegelmäßigen und andern Personen ein

Un-

Unterschied gemacht werde. Jene, welche nicht siegelmäßig sind, sollen sich

2do. andergestalt nicht mehr als obrigkeitlich, und zwar vor der ordentlich weltlichen Obrigkeit, worunter entweder beide, oder wenigstens eines von beiden Theilen sein Forum ordinarium oder privilegiatum hat, auf die Eheverlobnis einlassen, worüber auch allemal ein förmliches Protokoll zu halten und hievon einem jedem Theile ein gefertigter Extrakt gegen die in der Taxordnung auf simple Protokollirung gesetzte Tax per 17. kr. zu ertheilen ist. Siegelmäßige Personen mögen sich

3tio. zwar aussergerichtlich, jedoch andererzgestalt nicht als schriftlich und sowohl unter selbst eigner als zweier siegelmäßiger Gezeugen Unterschrift und Fertigung versprechen. Nebst jetzt erwähnten Formalitäten erfordern wir

4to. bei jung- oder unversorgten Leuten, welche sich entweder noch bei ihren Eltern befinden, oder unter der Vormundschaft stehen, auch den elterlich- respective vormundschaftlichen Consens; Deklariren sofort

5to. alle jene Sponsalia clandestina oder Winkelversprechungen, welchen es an obigen Requisitis ermangelt, nicht nur für unzuläßig und sträflich, sondern auch für null, nichtig und kraftlos, also und dergestalten, daß weder auf den Vollzug derselben, noch eine Indemnisation oder Satisfactionsleistung irgendwo geklagt, gesprochen oder erkannt werden möge; und gleichwie wir nun

6to. an dem Contractu sponsalitio gar nichts geistliches befinden können, sondern solche für eine blos weltliche Handlung ansehen; so ist unser Will und Meinung, daß die darüber entstehende Prozessen und Irrungen auch nirgend als bei unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Dicasteriis, wie all andere Justizsachen von den Klägern angebracht, verhandelt und ausgemacht werden sollen, mit dem alleinigen Unterschied, daß die Verhandlungen hierin allemal summarissime und die Appellation nicht inner den sonst gewöhnlichen 60, sondern zu desto mehrerer Beschleunigung dieser keinen langen Verschub leidenden Sachen längst inner 30 Tägen sub pœna Desertionis geschehen, der Rekurs aber an die geistliche Obrigkeiten in hac causa mere sæculari nimmermehr Platz haben solle.

Wir

Wir versehen uns in all obigen Stücken des gehorsamsten Vollzugs, und wollen, daß gegenwärtiges Generalmandat in unsern sämtlichen Kurlanden der obern Pfalz und übrigen uns zugehörigen Herrschaften und Ländereien, durch öffentlichen Verruf und Anschlag allenthalben kund gemacht werde. Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt München den 24. Juli 1769.

IV.

Beschwerden des Status sæcularis contra ecclesiasticum.

Von dem Kurbaierischen geistlichen Rathe verfaßt und den Beschwerden entgegen gesetzt, so die baierischen Ordinariate durch ihren Bevollmächtigten dem Herrn Fürst Bischof zu Chiemsee am Hoflager zu München eingegeben haben. 1777.

Was seit den leztern acht Sæculis her die ganze Welt über die geistliche Regierungen geklagt hat; das kann man auch dies Orts von den baierischen Consistorien sagen; das ist, daß sie um das Zufällige und Accessorische der geistlichen Jurisdiction weit eifriger bekümmert gewesen als um das Wesentliche selbst. Das Wesentliche dieser Jurisdiction, welches der Stifter unsrer Religion, der Sohn Gottes bei seinem Abschied aus der Welt dem Priesterthum überlassen hat, ist blos geistlich; bezieht sich auf die

F San-

Sanctification unsrer Seelen; auf die Besserung unsers Lebens; auf den Genus einer künftigen glückseligen Ewigkeit. Hiezu sollte uns die Geistlichkeit vorbereiten, durch unabläßigen Unterricht, durch die H.H. Sakramente, und besonders durch einen exemplarischen Lebenswandel. Das ist aber die letzte Sorge bey den Consistorien.

2do. Das Zufällige hingegen von der geistlichen Jurisdiction, welches der Clerus nicht von Christo Jesu, sondern von der weltlichen Fürsten Gnaden erhalten hat, die Civil- oder Temporal-Obrigkeit; das zeitliche Interesse der Kirchen; die Patronatssachen; das Privilegium fori; die Immunitäts-Privilegien und dergl. liegen ihm dergestalten am Herzen, als wenn die ganze Seligkeit daran hienge, und als wenn die Kirche ohne diese nicht mehr bestehen könnte. Daher wird man auch wenig oder gar keine Acta bei den diesseitigen Archiven finden, wo die Consistorien das weltliche Brachium requirirt hätten, wenn es um Erhaltung guter Kirchendisciplin, Vermehrung der Andacht oder Abschaffung abergläubischer Misbräuche zu thun gewesen wäre.

Eben so wenig findet man Correspondenzschreiben, wo würdig und verdiente Priester zur Beförderung empfohlen, unwürdig und schlechte Subjecta aber ausgezeichnet worden wären, wie dann dieser Sorglosigkeit der Consistorien in allem was zum Wesentlichen der Religion gehört, zugeschrieben werden muß, daß wir

3tio. so viele nichtswürdige Priester im Lande haben, die theils ihrer Unwissenheit, theils schlechter Aufführung halber die Verachtung nicht nur der ihrer Seelsorge Untergebenen, sondern der ganzen gesitteten Welt sich auf den Hals laden, und eben dadurch der Religion selbst, deren Diener sie sind, am mehresten schaden. Und dennoch sprechen ihnen die Ordinariatsattestate, die einmal wie das andere lauten, um die Gebühr und den Tax das beste Lob. Diesem Unheil würde dadurch vorgebeugt, wenn

4to. das Tridentinum hierinfals besser befolgt, und der Concursus unter den Priestern der Diöces eingeführt würde; wo dieselben in scientia & moribus von Zeit zu Zeit fleißig geprüfet, und juxta merita in ordentliche Klassen gesetzt, auch ihnen Attestata hierüber mitge-

theilt würden, womit sie sich bey den Patronis der Pfarreien und Beneficien legitimiren, folglich immerfort die würdigsten ausersehen werden könnten. (*) Allein darüber daß die gemeine Priesterschaft sonderheitlich auf dem Lande so schlecht in scientia & moribus bestellt ist, darf um so weniger wundern; da

5to.

(*) Es ist wirklich sehr zu bedauren, daß diese trefliche Vorschrift des Tridentini in Deutschland so wenig zur Ausübuug gekommen. Meines Wissens ist derselbe ausser der köllnischen Diäces nirgend hergebracht. Um so mehr Dank verdient der baierische geistliche Rath für diesen heilsamen Vorschlag, welcher auch im Jahr 1779. zur Wirklichkeit gebracht worden. Instrukt. von eben diesem Jahre für den geistl. Rath §. 10. — den Modum betreffend soll 1. „ extra Casum vacaturæ nach Erforderniß der Umstände ein oder zweimal im Jahre ein Konkursus generaliter im „ Lande ausgeschrieben, und all jene, welche auf „ landesherrliche Patronatspfründen befördert werden wollen, hiezu vorgeladen werden. 2. Allda „ werden nur diejenigen Canditati zugelassen, welche in vinea Domini schon wirklich gedient, dabei Theologiam dogmaticam gehört und sonst „ noch bewährte Zeugnisse von guten Lebenswandel und Sitten aufzuweiseu haben. 3. Jene „ welche nun einmal auf solche Art sind admittirt „ worden, sollen hinnach per Examen rigorosum,

„ wozu man auch ein und andere Theses sonder„ bar wird aussetzen und bekannt machen lassen, „ geprüft werden. 4. Zu dieser Prüfnng hat der „ geistliche Rath die bewährtesten Theologos de„ ren wenigstens fünf oder sechs an der Zahl seyn „ sollen, einznladen, und ihnen zu bedeuten, daß „ jeder aus ihnen, über die befundne Fähigkeit des „ geprüften Subjecti sein Votum an den Præses „ des Consessus sub sigillo überreichen solle. 5. Zu „ diesem Voto sind jene, die man zu nächst va„ cirenden Präbenden wirklich admittiret, von „ den übrigen, die man nicht zuläßt, wohl ab„ zusondern. Die ersten sind von den Examina„ toribus ordentlich nacheinander zu classificiren, „ die zweiten aber mit dem Beisatz zu verabschie„ den, daß sie sich bei einem weitern Concursu „ abermal melden mögen. 6. Die alt erlebten „ Priester, welche noch dazu den landesherrlichen „ Titulum Mensæ haben, sollen cæteris paribus „ vor jüngeren Kandidaten begutachtet werden. „ 7. Das geistliche Rathsdirektorium solle hin„ nach aus diesen schriftlich und verschlossen überge„ benen Votis den Vorzug der Kandidaten ordnen „ und setzen, welcher sodann in pleno consilio vorge„ legt und von da aus ad regimen eingesandt wird, „ damit in casibus vacaturæ die Kandidaten facta „ communicatione cum regimine hiernach eintre„ ten mögen. 8. Jene, welche schon wirklich Be„ neficia besitzen, aber den Concursum noch nie „ paßirt sind, mögen sich zwar ebenfalls um mehr „ einträgliche Pfründen melden, müssen sich aber

„ doch vorher ad Concursum & examen einlassen.
„ 9. Jene hingegen, die in concursu vor an=
„ dern admittirt, und classificirt worden, sind
„ eben nicht gehalten, die sie dem Range nach
„ betreffenden, etwa schlecht einträglichen Pfrün=
„ den anzunehmen, sondern haben die Freiheit,
„ dieselben ihrem Nachfolger zu überlassen, und
„ einer bessern abzuwarten. 10. Wenn nun von
„ jenen, die bei dem Concursu sind begutachtet
„ worden, nur noch drey oder vier Kandidaten
„ übrig sind, solle wiederum zu einem neuen Con=
„ kurs geschritten; 12. Uiberhaupt aber weder
„ von dem Examine, noch von dem ganzen Con=
„ kurs einiger Tax oder auch nur heimlicher wie
„ immer benannter Sportel bei schwerer Straf
„ gefordert werden. Assecurationes oder andere
„ wie immer Namen habende Litteras expecta-
„ tivas werden Se. kurfürstl. Durchl. ad quale-
„ cunque Beneficium gar niemal ertheilen, weil
„ von den Ordinariaten hiegegen schon öfters pro=
„ testirt, und sie den geistlichen Rechten sonst
„ auch entgegen sind.„

510. Die Consistorialen selbst, die doch dem ganzen clero einer Dioeces in Lehr und Leben vorleuchten, und so zu sagen, der feinste Ausschus des ganzen cleri seyn sollten, es hieran am meisten erwinden lassen. Anstatt einer gründlichen Theologie bringen sie von Schulen nichts

als

als eine geschwäzige Metaphisick, und anstatt eines auf die antiquität und Kirchenhistorie gegründeten juris canonici, eine sophistische Rabulisterey mit in die Gerichtsstube; und der jenige wird für den wackersten und gelehrtesten Konsistorialen gehalten, der nur immer wider die weltlichen Mächte mit Schikanen und Streitigkeiten um sich werffen kann. Und das heissen sie die jura episcopalia & ordinariatus mit Nachdruck vertheidigen.

6to. Die Grundursache des privilegii fori clericorum, daß sie clerici nehmlich in Civilsachen vor den Bischöflichen Gerichten belanget werden müssen, war diese, daß sie nicht durch weitläuftige Processe, von ihrem geistlichen Amte distrahirt werden mögten. Diese Grundursache fällt bey den heutigen Konsistorialprocessen völlig hinweg; denn diese sind, was die Weitläuftigkeit und Umtriebe angehet, weit ärger als die weltlichen. Mann läßt da die Geistlichen, ohne Unterschied vor Gericht persöhnlich erscheinen (bey den weltlichen Gerichten erlaubt man ihnen, durch Mandatores sich zu stellen) und man hängt sogar den Citationen, Straffen der Censuren an, die man ohne weiters wahr

macht; eben als wenn die weltlichen Richter unter Straffe des Galgen und Rades die Leute citiren, und beym Ausbleibungs=Falle solche Straffen an ihnen exequiren lassen wollten. Es ist offenbar, daß

7timo. Die Geistlichkeit ihre Jurisdiktion soweit auszudehnen suche, blos aus Eigennutz und weil es Geld absezet, wegen der vielen Sporteln und Gerichts=Taxen, als worin wie in der Weitwendigkeit und in strepitu forensi, die geistlichen Gerichte die weltlichen gar weit übertreffen. Und eben dieses ist

8vo. Die Ursache, daß sie nicht etwa nur im Falle des wirklichen privilegii Fori, wenn nämlich der beklagte Theil ein Geistlicher ist, sondern auch da ihre Jurisdiction extendiren, wenn der Kläger geistlich ist, und Forderungen an weltliche stellet; z. B. um Zehenden, Gülten und dergleichen wo die Consistoria ohne weiters Processe erkennen; auch sonst

9no. in allen weltlichen Dingen z. B. in Testamentssachen, wo geistliche Executoren benannt

wer=

werden, sich einmischen, und die Testaments=Executions=Rechnungen abfordern, damit aber dergestalt verzögerlich umgehen, daß selbst die instituirten causæ piæ in vielwege zu Schaden kommen; wie man Beyspiele aufweisen kann, daß den Gotteshäusern die Erbschaft von geistlichen executoren 20 nnd 30 Jahre vorenthalten worden. Was aber das ärgste und der Justiz=administration folglich bono publico am meisten hinderlich ist, ist dieses, daß

10mo. Die Geistlichkeit durchaus prætendirt, in allen delictis clericorum, ohne Ausnahme, allein 'ordentlicher Richter zu seyn, mit gänzlicher Ausschliessung der weltlichen Gerichte; wodurch eine gänzliche impunitas delictorum et Criminum clericalium intendiret wird, (*) weil

(*) In Portugal erschlug ein Geistlicher den Sohn eines Schusters. Der geistliche Mörder ward von einem geistl. Gerichte verurtheilet, ein Jahr lang keine — Meße zu lesen. Der entrüstete Vater, dem dieses Verhältniß der Strafe zum Verbrechen nicht zu Kopfe wollte, ermordete den Mörder. Das Schwerdt war nun die gelindeste Strafe für ihn. Aber König Peter änderte das Bluturtheil dahin, daß der Schuster ein ganzes Jahr keine — Schuh machen solle.

weil die Kirche keine Todesstraffe verhängen, folglich die vindicta publica in der Maaß, wie sie die Gesätze zur Wohlfart des Staates erforderten, von den geistlichen Gerichten ihrer Natur und Wesenheit nach, niemals erreicht werden kann.

Der erste unter den Souverainen, welcher der Geistlichkeit dies unnatürliche privilegium fori gegeben hat, war Kaiser Justinian novell. 83. & 123. cap. 21 wo es heist: wenn ein Geistlicher eines Verbrechens wegen zuerst von dem Bischofe angeklagt würde; so sollte dieser die Sache untersuchen, und den Verbrecher, wenn die Anklage also erfunden würde, degradiren und dem weltlichen Richter zur Bestrafung übergeben: würde aber der Geistliche zuerst vor dem weltlichen Gerichte angeklagt, so sollte dasselbe die Sache untersuchen, und nach dem Befund die Acta dem Bischofe vorlegen, welcher sodann den Verbrecher entweder degradiren, und dem weltlichen Gericht zur gesätzmäßigen Bestraffung überlassen; oder falls er in den Akten Bedenken finden würde, so könnte er zwar mit der Degradation noch zurückhalten; indessen aber solte der Verbrecher in guter Verwahr gehal-

halten, und von dem Bischofe sowohl als dem weltlichen Richter Bericht an den Kaiser erstattet werden, welcher alsdann verordnen würde, was ihm recht zu seyn gedünken würde.

Dieses Recht ist hernach in ganzen Occident, wo die römischen Rechte in die Mode gekommen, eingeführt worden. Indessen wird dem bischöflichen Gerichte darinn zwar einigermassen die Cognition super veritatem facti, keineswegs aber die Judikatur, noch die Verfügung der Straffe, als blos allein in delictis ecclesiasticis zugelassen. Die Geistlichkeit misbrauchte aber dieses Gesätz allenthalben so sehr, und dehnte ihre Jurisdiktion soweit aus, daß sich die Fürsten gezwungen sahen, dem Unheil mit Gewalt zu steuern, und die geistliche Jurisdiktion in criminalibus in ihre vorige Schranken zurück zu bringen, wenn sie nicht die ganze Justiz und Polizei in ihren Landen unterst zu oberst kehren lassen wollten.

In England kam es hierüber zu grossen Weitläuftigkeiten zwischen König Heinrich II. den Päbsten und der Geistlichkeit, wobey der heilige Thomas Cantauriensis das Leben einbüßte.

In

In Frankreich ist die geistliche Jurisdiktion etwas später aber glücklicher auf den alten Fuß gesetzt worden, und überhaupt haben die weltlichen Mächte seit dem XV. Sæculo daran gearbeitet, die geistliche Gerichtbarkeit, besonders in Criminalibus ihren alten natürlichen Gränzen so nahe zu bringen, als möglich war, anstatt dieselbe zu erweitern.

Einen Beweis hievon geben die ersten baierschen Konkordata vom Jahr 1583., wo es Cap. 3. de personarum ecclesiasticarum delictis & pœnis heißt: die Bischöfe sollten in dergleichen Delictis zwar Richter seyn, aber nur in solchen, wo es auf eine Geldstrafe ankäme. Clericus porro delinquens, nisi *criminis atrocitas requirat aliud*, de sistendo se apud suum ordinarium spondeat. Also waren die crimina atrocia von der bischöflichen Jurisdiktion ausgenommen, und der weltlichen ganz und gar vorbehalten. (*)

Die=

(*) Neueste geistliche Raths Instruktion sucht diesem Gravamen abzuhelfen. §. 14. „die Geistlichen „sind ihrer Person und Handlungen nach, in so „weit dieselbe das Ministerium Ecclesiæ selbst „be=

Diesen wahren und deutlichen Worten der Recessen entgegen haben sich die Consistoria bisher der privativen Judikatur aller Delictorum etiam atrocissimorum mit Ausschluß der weltli-

chen,

„ betreffen, zwar unter das Forum ecclesiasticum „ ordinarium gehörig und ihre hierinn begangene Delicta sind den kanonisch geistlichen Strafen un„ terworfen. Wenn aber so eine Handlung auch „ die Wohlfahrt des Staats mit angeht; oder „ der Delinquent den Staat in einem hohen „ Grade mit beleidigt hat: so steht der Landes„ herrschaft nicht minder zu, denselben, nach„ dem ihm der geistliche Obere die kanonische „ Buß vorher auferlegt hat, auch civiliter oder „ nach Schwere des Verbrechens, nach wirklich „ geschehener oder doch für geschehen geachteter „ Degradation und mit Beobachtung der nämlichen „ Prozeßordnung, wie gegen adeliche und graduir„ te Uibelthäter, wohl auch gar criminaliter zu be„ strafen; massen durch die geistliche Strafe die „ weltliche nicht aufgehoben wird. Eben so ver„ hält es sich auch in Excommunications- dann „ Matrimonial- und Sponsalienvorfällen, welche „ sub ratione pœnæ canonicæ vel Sacramenti pur „ geistlich, sub ratione Satisfactionis civilis aber „ pur weltlich sind, wovon sonderlich die hierinn „ jüngst erlassene Provisionalverordnung vom 25. „ April 1779. klare Maaß giebt.„

chen, ja sogar der landesherrlichen Macht angemaßt, wie wir hiervon noch in diesem 1777. Jahre Beispiele vor uns haben, wo die Consistoria episcopalia die Kaptur solcher Verbrecher vorgekehrt, die Examina vorgenommen, und die Strafe per sententiam dictirt, und diese, welche exigente vindicta publica hätte blutig seyn sollen, weil eine geistliche Person dergleichen nicht thun darf, und sich eben darum von dergleichen Judikatur enthalten sollte, in ewige Gefangenschaft verwandelt, und das alles ohne des Landesherrrn oder seiner nachgesetzten Justizämter allermindeste Theilnehmung; und hiemit läßt sich

11mo. leicht errathen, wie genau und fleißig die bischöfliche Consistoria die Concordata halten, die so unabläßig über dje Uibertrettung eben dieser Concordaten an Seiten der weltlichen schreien; wiewohl diese in einem so wichtigen und die öffentliche Ruhe und Sicherheit intereßirenden Stücke allzuviel nachgegeben, und durch die Finger gesehen haben. Eben so verhält es sich

12mo.

12mo. mit den *Asylis* oder Freistätten, wovon zwar in den baierischen Concordatis nichts enthalten, die aber von der Geistlichkeit auf alle Delicta, ohne Unterschied, und auf alle Loca sacra im ganzen Lande extendirt, die Cognition über alle Verbrechen der Asylanten prætendirt, oder denselben aushilft, hiedurch aber die Proceduren der Gott geheiligten Justiz gewaltig hemmet, oder wohl gar vereitelt, welches die Absicht der Kirche unmöglich seyn kann, man sage einem was man wolle (*) Und soviel was die Jurisdiktion betrift. Belangend nun

13tio

(*) Ad 12. *Asyla* oder Freystätte. „Die Asyla wie „aus der Geschichte bekannt ist, sind mehr ori„ginis laicalis als spiritualis. Der geistliche „Rath hat überhaupt darauf acht zu haben, wie „die Asyla in ihr ursprüngliches Wesen wiede„rum zurückgesetzt, sohin die Ecclesiastica, wo „nicht ganz aufgehoben, doch wenigst in dubio „mehr eingeschränkt, als erweitert werden mögen; „weil Favor Ecclesiæ, welche Häuser Gottes in „Zufluchtsorte und Freistätte für Staatsverbre„cher verwandelt, gewis nicht so gros ist, als „favor Boni publici, welches darunter leiden „muß. neueste Instrukt. des geistl. Raths §. 20.

13tio. das Benefizienwerk; so kömmt man da mit den Streitigkeiten und Chikanen zu keinem Ende, welche die bischöflichen Consistoria Se. kurfl. Durchl. ꝛc. ꝛc. machen; und da in dem Concordat vom Jahr 1583. Cap. 4. in fine gemeldet wird, daß vielleicht nur noch von wenigen Beneficien, wegen des Juris Mensium pontificalium, (*) so dem Landsfürsten gebühret,, Streit seye; so sind heut zu Tage wenige Pfarreien und Benefizien mehr, bey welchen dieses Recht nicht angefochten wird; und wiewohl

14to. die damaligen Herren Ordinarii zu Beilegnng solcher Streitigkeiten, die gütliche Aus-

Eine päbstliche Bulle von neuerm Dato soll die bischöflichen Gerechtsame hierinn über alle Gränzen erweitern ꝛc. Hrn. Moshammers Anmerk. ad §. cit.

(*) AD 13. *Mensis Pontificius*: Daß derselbe nicht allein vom Regenten, sondern von den Päbsten selbst als verjährt anerkannt sey, nichts destoweniger noch immer angefochten wird ist schon oben erwähnt worden. Neueste Instrukt. §. 5. & 6. setzt die deshalb zu nehmenden Maaßregeln genau auseinander.

Auswege und Vergleichsmittel für einzig thunlich vorgetragen; So schlagen die heutigen oder ihre Consistoria solche insgesamt aus, und wollen noch darzu contra ipsum Jus naturæ in propria causâ sich zu Richtern aufwerfen, und damit es ja nirgendwo an scandalis gebrechen möge; so pflegen

1510. Diese Herren den unschuldigen Pfarrkindern alle Seelsorge zu entziehen; da sie weder den vom geistlichen Rathe in München präsentirten die Curam ertheilen, noch andere an deren statt aufstellen. Die Absicht hiebei ist, wie bei den Interdikten, da man nämlich die Unterthanen durch Verweigerung der Sakramente und alles Seelentrostes, wider ihre weltliche Obrigkeit aufhetzen, und Empörungen anrichten will, damit sie durch ihr Geschrei ihre weltliche Vorgesetzten gleichsam zwingen sollen, der Geistlichkeit alles zu accordiren, was sie nach ihrem zeitlichen Interesse zu fordern für gut befindet. Soll etwa dieses dem Geiste Christi und seiner Kirche gemäs seyn, die uns den Frieden und die Unterwürfigkeit gegen die Potestates sublimiores als das erste und wahre Kenntzeichen des

Christenthums so sehr anpreißt? oder was wollen wir den Gegnern der katholischen Kirche antworten, wenn sie ihr vorwerfen, daß ihr geistliches Regiment sich mit dem politischen des Staats nicht vertragen könne; sondern demselben fast in allen Stücken widerspreche; wie wir dann wirklich sehen, daß

1610. die Herren Ordinarii in den allerersten Punkten ihrer Beschwerden sich in dem Indigenatsgesätz aufhalten, worinn Se. kurfl. Durchl. verordnet haben, daß keine ausländische zu innländischen Pfarreien und Benefizien gelassen werden sollen; ein Verfahren, welches die erste Kirche schon in den alleräl testen Zeiten gebilligt hat, und daß sogar verschiedene Hochstifter z. E. Lüttig nachahmen, die ihren Fürsten in der Kapitulation einbinden, die Präbenden und Benefizien eines Landes an Landeseingebohrne zu vergeben. Und was kann natürlicher und dem Sinne der Fundatorum gemäßer seyn, von welchen man præsumiren muß, daß sie den Genuß der von ihnen gestifteten Präbenden und Benefizien eher ihren Mitbürgern als Ausländern zuzuwenden gedacht haben? und dannoch wird dieses Gesätz als etwas, das den legibus Ecclesiæ

&

& sacri Romani Imperii zuwiderlauft, angegeben, welches, wann es wahr wäre, offenbar beweisen würde, daß das Kirchenregiment in diesem Stücke dem saluti Reipublicæ schnurgrade widerspricht. So ist auch

17mo. in jure canonico ausdrücklich versehen, daß die Bischöfe sich der *Clericorum* Erbschaften (*) nicht anmassen; und diese Juris dispositio ist in dem 23sten Kapitel der Regensburgischen Reformation, welche in den baierischen Konkordaten von J. 1583. Kap. 6. in fine angezogen wird, wiederholt worden; wo es heißt: inhibemus insuper, ne imposterum

(*) da dieselben eben so gut wie die Layen Unterthanen des Staates sind, folglich ihnen wie andern *Jura* „Societatis civilis zu statten kommen müssen, „auch sonst die Separation, was sie titulo Be- „neficii vel patrimonii erworben haben, nie „mals wohl möglich ist; so steht ihnen gar kein „Gesätz entgegen, unter Lebendigen und von To- „des wegen frei und unbeschränkt handeln zu dür- „fen §. 17. der neuesten g. R. Instrukt. — Hiemit ist zu verbinden, was oben im Abschnitt: Gegenstände des geistl. Raths ad §. 2. lit. c. angemerkt worden. —

Episcopi clericis legitimis ab Inteſtato decedentibus in patrimonialibus Bonis ſeu propria Induſtria acquiſitis ſuccedere poſſint ac debeant. Deſſen ungeachtet hat man mit einigen Ordinariaten beſtändig zu thun, die ſich beim Abſterben der Geiſtlichen, unter dem ganz unerfindlichen Titel der *Portionis canonicæ* den heredibus ab Inteſtato und creditoribus zum Verdruß als ordentliche Erben eindringen, oder als Domini territoriales in alieno Territorio, eine förmliche Erbſteuer einfordern wollen, und dieſe durch allerhand geiſtliche Exekutionsmittel von denen Teſtaments-Exekutoren, beſonders wenn ſie geiſtliche Perſonen ſind, einzubringen trachten, welche hernach mit der weltlichen Obrigkeit, wenn ſich die Inteſtaterben gravando dahin wenden, in große Verdrüßlichkeit zu gerathen pflegen, und gemeiniglich rem ſuam daraus machen müſſen.

Einige Ordinariate, denen man dergleichen unkanoniſche portiones canonicas, weil ſie ſich auf eine poſſeſſionem antiquiſſimam bezogen, contra expreſſum Juris textum zugeſtanden hat, (*) excediren auch in quanto, indem ſie dieſe Erb-

(*) „ mag es für dermal noch bei jenem bewenden, was Augsburg vermög Receß n. 10. S. 33.

Erbsteuer öfters vom ganzen Vermögen, ja sogar von patrimonialibus & extra Ecclesiam acquisitis prätendiren, da sie doch juxta Concordata deductis deducendis genommen werden solle.

18vo. Andere erfinden sogar neue Titel solcher Erbsteuern, wovon in Concordatis kein Wort gemeldet wird; z. E. *portio seminaristica*, wiewohl die Herren Ordinarii solche Gelder nicht zum Unterhalt der Seminarien verwenden, sondern zu ihren Rentkammern ziehen. Und da man

19no. bisher an Seite der Landesherrschaft stillschweigend zugesehen hat, daß die Herrn Ordinarii zu Beförderung dieser an sich löblichen An-

---

Regensburg laut interimistischen Concession vom Jahr 1698. S. 47. Passau aber laut Receß Art. 21. S. 56. einsweilen sub titulo portionis canonicæ von geistlichen Verlassenschaften per Exceptionem a Regula sich zu zueignen pflegen cit. loc. §. 17. am Ende.

Anstalt, wie die Unterhaltung der Seminarien ist, von der gesamten Geistlichkeit und den Kirchen die sogenannten Seminarigelder einbringen; so werden doch die darüber verfaßte Rechnungen nicht zur Einsicht vorgelegt; wohl hingegen diese Gelder manchmal denjenigen zur Administration anvertraut, die sie zu ihrem eigenen Nutzen verwenden, und damit viel tausend Gulden in Ruckstand bleiben. (*) Eben so eigennützig ist es

20mo. daß die bischöflichen Consistoria verschiedene Pfarreien, und unter diesen auch solche, bei welchen Sr. kurfl. Durchl. die Menses papales gebühren, zu Tafelpfarren machen, und jährlich mit ziemlich starken Absenten und Pensionen belegen, auch die Præsentatos nicht ehender darauf investiren, als bis sie sich durch Reversales zur Abgabe von dergleichen Pensionen verbindlich machen. Ein Verfahren, welches, wann es von weltlichen Patronis geschähe, für eine formal Simonie ausgeschrien werden würde.

21mo-

(*) Siehe oben Absch. Gegenstände des g. R. §. 3. Lit. E. und Anmerkung.

21mo. So emsig und erfindsam die bischöflichen Consistoria in Titeln sind, ihre Mitbrüder mit allerhand derlei Anlagen und Steuern (*) heimzusuchen, eben so sündhaft und unverzeihlich ist es in ihren Augen, wenn

 der

(*) „ Sonst muß die Geistlichkeit auch vielmal noch unter dem Scheintitel des *cathedratici, subsidii charitativi*, Pensionen und geistlichen Decimationen, Insul- und Weihesteuer „ contribuiren. Da aber diese und andere unge„ wöhnliche Auflagen, die sich bei den nunmeh„ rig - reichlichen Einkünften der fürstlichen Hoch„ stifter ex titulo sustentationis congruæ nun „ nicht rechtfertigen lassen, meistens bei den Ru„ ralkapiteln erholet werden, so ist vorhin bereits „ verfügt worden, daß die Gerichtsbeamte den „ gedachten Ruralkapiteln hinführo ebenfalls bei„ wohnen und den Vorgang allemal berichten sollen §. 18. neueste geistl. R. Instrukt. Das *Cathedraticum* ward 1577. nach dem geistl. Rathsprotokoll von eben dem Jahre, den Pfarrern des Gerichts Landsberg verboten, das Kloster Schönfeld war davon eximirt. ibid. pag. 70. Im Jahr 1576. ergieng ein Generalverbot im ganzen Lande, die subsidia charitativa betreffend, mit dem Beisatz: man solle keine Censur fürchten Pen.

der Landesherr zu Wendung der Staatsnothdürften und zu Erleichterung der übrigen Glieder des Staates ganz gemäßigte Beiträge fodert.

Da erschöpfen sie alle Titeln der geistlichen Immunität, und reden von Steurung eben der Geistlichen, wie von einer sacrilegischen Sache; eben als ob Christus der Herr, der seinen Jüngern und allen Christen überhaupt den gebührenden Tribut so sehr anempfohlen, und sogar per Modum præcepti eingebunden hat, die Geistlichkeit allein davon hätte eximiren und ihnen ausdrücklich befehlen wollen, daß sie zwar alle commoda Reipublicæ mit ihren Mitchristen theilen, von den Oneribus nichts aber übernehmen, sondern selbige alle auf die weit unvermöglichere arme Laien hinüber wälzen sollten.

Man

Pensionen ꝛc. sind aus dem Vergleich von 1524. §. 10. verboten. A. 1558. antwortete Herzog Albrecht dem Bischof zu Regensburg: er hätte die Landschaft versichert, daß er von den Ordinarien keine Pensionen absenden, oder Reservate auf die Beneficia ecclesiastica wollte kommen lassen, Siehe Hrn. Moshammers Anmerk. zu §. 18. loc. cit.

Man könnte zwar, wenn man dem Beispiele der Herren Ordinarien folgen, und aus einem gravamine drei und vier machen wollte, die Beschwerspunkte noch gar nahmhaft vermehren. Sie lassen sich aber auf zwei Hauptpunkte reduciren.

1. Daß die sowohl hohe als niedere Geistlichkeit das nicht thut, was sie ihrer Einsetzung und ihren Pflichten gemäs thun sollte.

2. Daß sie hingegen alles thut, was sie nicht thun sollte.

Da sie nämlich über ihr häufiges Kanzlei- und Jurisdiktionswesen, über ihre Temporalgeschäfte und Angelegenheiten die theure Seelsorge vernachlässiget, und mit der Personal- Real- und Localimmunität und dem ewigen Gezänke darüber, die weltliche Justizstellen turbiret, und die Obrigkeit hindert, ihre von Gott auferlegten schweren Pflichten zu erfüllen.

Wenn

Wenn man nun das bisherige Betragen der Geistlichkeit gegen die den Konkordaten von 1583. in fine angehängte Klausel hält: so fällt die Antwort auf die Frage nicht gar schwer mehr, ob und wie weit ein Landsherr an diese Konkordaten gehalten sey, welche die Geistlichkeit selbst nicht gehalten hat; gesetzt auch es wäre ihr darin weit mehr und soviel sie de facto prätendiret, eingestanden worden. Diese Klausel lautet folgender Gestalt: in quæ quidem concordata eatenus (und also um kein Haar weiter) consentit pientissimus Princeps, ut tamen in Casibus non expresse specificatis sibi jus suum reservet, ac quod jam testatissimum esse vult (also war es kein leeres Compliment, sondern des Landesherrn wahrhafter Ernst) etiam in expressis casibus eousque conventis stabitur, dum reverendissimi Domini Ordinarii, quod liberaliter pieque pollicentur (versprochen aber nicht gehalten) & sua Serenitas plane confidit, ita rem per se vel suos (das ist, durch ihre Consistoria, die nichts davon gehalten haben) administrabunt, ut catholicæ Religionis profectus, ac circa Clerum ecclesiasticæ Disciplinæ Nervus conservari possit: sin, quid secus ipsi aut remissius (geschweige dann in contra-

rium) egerint (wie es wirklich geschehen ist) vel etiam aliquas præfatarum conventionum jam supra memorato Instituto ac proposito fini minime deservire ostenderit sequens usus, certissimus Legum & Consiliorum explorator (und das zeigt sich de facto wirklich) Princeps tunc pro sua pietate & publicæ salutis cura (für die er in seinem Gewissen sorgen muß) de opportunis & efficacibus remediis (also mittels Aufhebung) vigilantissime curabit semper. „ Und also nicht eine auf eine Zeit lang, sondern auf immer und allezeit.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

V.

Anhang.

Verzeichniß kurbaierischer Verordnungen in Religions- Kirchen- und Geistlichkeits-Sachen.

Vergl. mit den österreichischen Verordnungen oben 1. Stück.

1. Religionspatent von 1738.
2. Mandat von 1757. puncto der klösterlichen Schulden und Rechnungen.
3. Mandat de 1768. von dem ad Beneficia erforderlichen Indigenat.
4. Mandat von 1769. p. der Kirchenrechnungen.
5. Mandat v. 1769. die Schulden der Klöster und anderer geistlichen Communitäten betreffend.
6. Mandat von 1769. die klösterliche Disciplin, Ordnung und Collektur betref.
7. Mandat de 1769. puncto separationis der innländischen Klöster von auswärtigen Provinzen.
8. Mandat de 1769. p. der geistlichen Bruderschaften.
9. Mandat de 1769. puncto Sponsalium.

Mit diesem oben S. 77. abgedruckten Sponsalienmandat muß das bischöfliche augspurgische

gische ähnlichen Inhalts vom 12. April 1783 in Schlözers Staatsanzeigen Heft 17. S. 116. und die allda vorausgeschickten Anmerkungen mit obigen bischöflichen Beschwerden (worunter auch Augsburg) verglichen werden.

10. Mandat de 1770. puncto concurrentiæ zu dem Kirchen- und Pfarrhofbau.

11. Erläuterungsmandat de 1770. puncto der geistlichen Collecturen.

12. Verbot einiger Schriften puncto potestatis sæcularis & ecclesiasticæ.

Die nach dem Jahr 1770. erschienenen, in diese Materie einschlagenden Verordnungen werden soviel möglich in der Folge mit den übrigen nachgeholt werden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frohn, Conrad

Neueste Staatskunde von Deutschland aus authentischen Quellen

Bd.: 1,3

Frankfurt ; Leipzig 1784

Germ.g. 138 kq-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015704-6
VD18 80079997